

Inhalt

17.12.2009	Gesetz zur Neuregelung der Allgemeinbeeidigung von Dolmetschern und Ermächtigung von Übersetzern 311-1; 342-1	846
17.12.2009	Gesetz zur Einführung der beitragsfreien Förderung im Kindergarten und zur Änderung weiterer Vorschriften 2162-2; 2162-5; 2162-1; 2001-1; 2172-1; 2162-5-1; 210-1-1; 2162-2-a	848
17.12.2009	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans von Berlin für die Haushaltsjahre 2010 und 2011 (Haushaltsgesetz 2010/2011 – HG 10/11)	854
17.12.2009	Gesetz zur Änderung des Berliner Nachbarrechtsgesetzes	870
17.12.2009	Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes und des Justizverwaltungskostengesetzes 2001-1; 342-1	871
17.12.2009	Zehntes Gesetz zur Änderung der Verfassung von Berlin	872
17.12.2009	Neuntes Gesetz zur Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes	873
17.12.2009	Viertes Gesetz zur Änderung des Fraktionsgesetzes und Neunzehntes Gesetz zur Änderung des Landesabgeordnetengesetzes	874
17.12.2009	Berliner Gesetz zum Schutz und Wohl des Kindes	875
9.12.2009	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Land Berlin.	881
11.12.2009	Verordnung über die Verlängerung der Veränderungssperre XIV-60/18 im Bezirk Neukölln, Ortsteil Britz	883
15.12.2009	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans 5-62 im Bezirk Spandau, Ortsteil Gatow	884
15.12.2009	Verordnung über die Veränderungssperre 3-5/6 im Bezirk Pankow, Ortsteil Heinersdorf	885
17.12.2009	Verordnung über die Bestimmung weiterer überprüfungspflichtiger Anlagen und der Überprüfungszeiträume (Überprüfungsverordnung – ÜV)	886
17.12.2009	Verordnung zur Änderung der Bauprodukte- und Bauarten-Verordnung	887
18.12.2009	Verordnung zur Durchführung der Energieeinsparverordnung in Berlin (EnEV-Durchführungsverordnung Berlin – EnEV-DV Bln)	889
21.12.2009	Verordnung über das Naturschutzgebiet Wilhelmshagen-Woltersdorfer Dünenzug im Bezirk Treptow-Köpenick von Berlin	892
	Druckfehlerberichtigung	894

Gesetz
zur Neuregelung der Allgemeinbeeidigung
von Dolmetschern und Ermächtigung
von Übersetzern*

Vom 17. Dezember 2009

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des
 Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 23. März 1992 (GVBl. S. 73), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 30. März 2006 (GVBl. S. 300, 301) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19

(1) Als Dolmetscher im Sinne der §§ 185 und 186 des Gerichtsverfassungsgesetzes wird auf Antrag allgemein beeidigt, wer

1. a) im Inland eine Prüfung für Dolmetscher eines staatlichen Prüfungsamts oder einer Hochschule oder
- b) im Ausland eine von einer deutschen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Dolmetscherprüfung bestanden hat,
2. eine praktische Tätigkeit als Dolmetscher nachweist und
3. die erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit besitzt.

Die erforderliche Eignung besitzt insbesondere nicht, wer nicht bereit oder nicht in der Lage ist, den Berliner Gerichten und Notaren auf Anforderung kurzfristig zur Verfügung zu stehen. In Ausnahmefällen kann von den Voraussetzungen der Nummer 1 abgewichen werden, wenn für die beantragte Sprache eine Prüfung für Dolmetscher bei einem staatlichen Prüfungsamt oder einer Hochschule nicht angeboten wird und die Sprachkenntnisse sowie die Befähigung zur Dolmetschertätigkeit in anderer Weise nachgewiesen werden.

(2) Die allgemeine Beeidigung erfolgt für die von den Gerichten des Landes Berlin und den Berliner Notaren geforderten Übertragungen. Sie berechtigt zur Führung der Bezeichnung „für die Berliner Gerichte und Notare allgemein beeidigte Dolmetscherin“ oder „für die Berliner Gerichte und Notare allgemein beeidigter Dolmetscher“.

(3) Der Dolmetscher schwört folgenden Eid: „Ich schwöre, dass ich die Verhandlungen oder Schriftstücke aus der ... Sprache oder in diese Sprache treu und gewissenhaft übertragen werde, wenn ich von einem Gericht des Landes Berlin oder einem Berliner Notar als Dolmetscher zugezogen oder unter Berufung auf diesen Eid tätig werde.“ Für die Beeidigung eines Dolmetschers zur Verhandlung mit hör- oder sprachbehinderten Personen ist die Eidesformel entsprechend zu ändern. Im Übrigen sind die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das Verfahren bei der Abnahme von Eiden und Bekräftigungen entsprechend anzuwenden. Über die Beeidigung ist ein Protokoll aufzunehmen.

(4) Ein Übersetzer ist auf Antrag zu ermächtigen, die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm gefertigten Übersetzung einer Urkunde gemäß § 142 Absatz 3 der Zivilprozessordnung zu bescheinigen, wenn er

1. a) im Inland eine Prüfung für Übersetzer eines staatlichen Prüfungsamts oder einer Hochschule oder
- b) im Ausland eine von einer deutschen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Übersetzerprüfung bestanden hat und
2. die erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit besitzt.

Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Ermächtigung berechtigt zur Führung der Bezeichnung „für die Berliner Gerichte und Notare ermächtigte Übersetzerin“ oder „für die Berliner Gerichte und Notare ermächtigt Übersetzer“. Über die Ermächtigung ist ein Protokoll aufzunehmen.

(5) Dolmetscher und Übersetzer sind zur Geheimhaltung besonders zu verpflichten und insbesondere auf die Vorschriften über die Wahrung des Steuergeheimnisses nach den Bestimmungen der Abgabenordnung hinzuweisen. § 1 Absatz 1 bis 3 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), das durch § 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend. Dolmetscher und Übersetzer werden in das gemeinsame Verzeichnis der Dolmetscher und Übersetzer eingetragen. Es enthält den Namen und die Anschrift, Telekommunikationsanschlüsse und die jeweilige Sprache sowie die Angabe, ob der Eingetragene als Dolmetscher oder Übersetzer tätig ist. Das Verzeichnis ist für jedermann bei dem Landgericht Berlin einsehbar. Es wird den Gerichten, Justizbehörden und der Notarkammer in geeigneter Form zur Verfügung gestellt. Für die Einstellung des Verzeichnisses in automatisierte Abrufverfahren über den Anwendungsbereich des Satzes 6 hinaus sowie die Veröffentlichung im Internet ist ein jederzeit widerrufliches schriftliches Einverständnis des Eingetragenen erforderlich. Die Verwendung der in dem Verzeichnis eingetragenen Daten zu Zwecken der Werbung, Markt- oder Meinungsforschung ist nicht gestattet.

(6) Dolmetscher und Übersetzer, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zur Ausübung einer in Absatz 1 oder 4 genannten oder vergleichbaren Tätigkeit rechtmäßig niedergelassen sind, werden auf Antrag in das gemeinsame Verzeichnis der Dolmetscher und Übersetzer eingetragen, wenn sie diese Tätigkeit in Berlin vorübergehend und gelegentlich ausüben wollen (vorübergehende Dienstleistungen) und die erforderlichen Angaben und Nachweise vorliegen. Die Eintragung erfolgt mit der im Staat der Niederlassung geführten Berufsbezeichnung. Sie erlischt nach fünf Jahren, wenn sie nicht auf Antrag um einen entsprechenden Zeitraum verlängert wird.

* Artikel I und II dieses Gesetzes dienen der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30. September 2005, S. 22, L 271 vom 16. Oktober 2007, S. 18, L 93 vom 4. April 2008, S. 28, L 33 vom 3. Februar 2009, S. 49), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 279/2009 der Kommission vom 6. April 2009 (ABl. L 93 vom 7. April 2009, S. 11) geändert worden ist, sowie der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27. Dezember 2006, S. 36).

(7) Das Recht, sich auf die allgemeine Beeidigung zu berufen und die Ermächtigung als Übersetzer können widerrufen werden, wenn

1. sich erhebliche Bedenken gegen die Sachkunde des Eingetragenen ergeben, er insbesondere wiederholt mangelhafte Übertragungen ausgeführt hat, oder
2. unter Verwendung der im Verzeichnis eingetragenen Kontaktdaten ein Kontakt zum Eingetragenen nicht hergestellt werden kann.

Im Übrigen richten sich Rücknahme und Widerruf nach den Bestimmungen der §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Mit der Rücknahme oder dem Widerruf enden die Befugnisse nach § 189 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes und § 142 Absatz 3 der Zivilprozessordnung sowie die Berechtigungen nach Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 Satz 3.

(8) Die Eintragung in das Verzeichnis der Dolmetscher und Übersetzer ist zu löschen

1. beim Tode des Eingetragenen,
2. auf Antrag des Eingetragenen,
3. nach Rücknahme oder Widerruf gemäß Absatz 7.

Ein gemäß Absatz 6 vorübergehend eingetragener kann aus dem Verzeichnis der Dolmetscher und Übersetzer gelöscht werden, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer das Recht, sich auf die allgemeine Beeidigung zu berufen und die Ermächtigung als Übersetzer widerrufen werden könnten.

(9) Zuständig für die Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 8 und die Legalisation der nach Absatz 4 erteilten Bescheinigung ist der Präsident des Landgerichts. Er nimmt im Rahmen der Amtshilfe und der Verwaltungszusammenarbeit mit Behörden anderer Mitglied- oder Vertragsstaaten die in den Artikeln 8 und 56 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30. September 2005, S. 22, L 271 vom 16. Oktober 2007, S. 18, L 93 vom 4. April 2008, S. 28, L 33 vom 3. Februar 2009, S. 49), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 279/2009 der Kommission vom 6. April 2009 (ABl. L 93 vom 7. April 2009, S. 11) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung geregelten Befugnisse und Verpflichtungen wahr.

(10) Die Senatsverwaltung für Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Antragsverfahren, die Durchführung der Prüfung der Voraussetzungen nach den Absätzen 1, 4 und 6 und der Verpflichtung sowie der Beeidigung und Ermächtigung zu regeln.“

2. § 29 wird wie folgt gefasst:

„§ 29

Übergangsregelung

Auf Antrag werden vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung der Allgemeinbeeidigung von Dolmetschern und Ermächtigung von Übersetzern vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 846) in das Dolmetscherverzeichnis eingetragene Dolmetscher in das Verzeichnis der Dolmetscher und Übersetzer eingetragen. Die Dolmetscher sind gemäß den Bestimmungen des § 19 neu zu verpflichten sowie zu beeidigen oder zu ermächtigen. Eine erneute Überprüfung der fachlichen Eignung findet nicht statt. Für Anträge nach Satz 1, die bis zum 31. Dezember 2010 gestellt werden, werden Gebühren in Höhe der Hälfte der in den Nummern 4.1 und 4.2 der Anlage zu § 1 Absatz 2 des Justizverwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 16. August 1993

(GVBl. S. 372), das zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 846) geändert worden ist, vorgesehenen Gebühren erhoben. Das Dolmetscherverzeichnis gemäß Satz 1 wird mit Ablauf des 31. Dezember 2010 gelöscht. Auf die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bei dem Präsidenten des Landgerichts eingegangenen Anträge auf Allgemeinbeeidigung oder Ermächtigung ist § 19 Absatz 1 in der vor Inkrafttreten des in Satz 1 bezeichneten Gesetzes geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel II

Änderung des Justizverwaltungskostengesetzes

Nummer 4 der Anlage zu § 1 Absatz 2 des Justizverwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 16. August 1993 (GVBl. S. 372), das zuletzt durch Gesetz vom 17. Juli 2008 (GVBl. S. 211, 276) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„4 Vereidigung, Beeidigung und Ermächtigung

4.1 Allgemeine Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern (§ 189 des Gerichtsverfassungsgesetzes).....	120 €
Für eine zweite und jede weitere Sprache erhöht sich die Gebühr um	20 €
4.2 Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern zur Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzungen von Urkunden, die in einer fremden Sprache abgefasst wurden	120 €
Für eine zweite und jede weitere Sprache erhöht sich die Gebühr um	20 €
4.3 Mindestgebühr sowie Gebühr für die Zurückweisung oder Zurückstellung eines Antrags, für den eine Gebühr nach Nummer 4.1 oder 4.2 vorgesehen ist. Bezieht sich die Zurückweisung oder Zurückstellung auf mehrere Sprachen, so wird die Gebühr für jede Sprache gesondert erhoben	40 €

Die Gebühren nach den Nummern 4.1 und 4.2 werden nicht nebeneinander erhoben. Sind mehrere Gebühren des 4. Abschnitts nebeneinander zu erheben, so darf die Höchstgebühr von 160 € nicht überschritten werden. Die Vereidigung von Richterinnen, Richtern, Justizbeamtinnen oder Justizbeamten als Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer ist gebührenfrei.“

Artikel III

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 2009

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Walter M o m p e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Harald W o l f

Bürgermeister

Gesetz

zur Einführung der beitragsfreien Förderung im Kindergarten und zur Änderung weiterer Vorschriften

Vom 17. Dezember 2009

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetzes

Das Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz in der Fassung vom 28. August 2001 (GVBl. S. 494, 576), das zuletzt durch Gesetz vom 19. April 2006 (GVBl. S. 346) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 wird aufgehoben.
 - b) In dem neuen Satz 3 wird das Wort „auch“ gestrichen.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Höhe der Kostenbeteiligung für die Betreuung ergibt sich aus den Anlagen zu diesem Gesetz unter Berücksichtigung der in den Absätzen 2 bis 5 und § 4 geregelten Fälle. Die Kostenbeteiligung ist auf volle Euro zu runden und wird unter Beachtung von § 26 des Kindertagesförderungsgesetzes einschließlich der Kostenbeteiligung für Angebote an Schulen nach § 4a durch das zuständige Jugendamt festgesetzt und ist vorbehaltlich der Regelung in Satz 4 und 5 von dem jeweiligen Träger nach eigenem Recht geltend zu machen und einzuziehen. Für Angebote der Kinder-tagespflege und der ergänzenden Betreuung nach § 19 Absatz 6 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel VI des Gesetzes vom 18. November 2009 (GVBl. S. 674, 675) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung außerhalb von Kooperationen mit Trägern der freien Jugendhilfe wird die Kostenbeteiligung durch das Jugendamt mittels Verwaltungsakt geltend gemacht und eingezogen. Bei einer Betreuung in einem Eigenbetrieb im Sinne des § 20 des Kindertagesförderungsgesetzes erfolgt die Einziehung mittels Verwaltungsakt des Eigenbetriebes, der auch für die Entscheidung über den Widerspruch zuständig ist.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Worten „auf Dauer bei anderen Personen“ die Worte „oder erhält es eine stationäre Hilfe zur Erziehung nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Lebt das Kind auf Dauer im Haushalt anderer Personen und wird im Haushalt dieser Personen in Kindertagespflege gefördert, so ermäßigt sich die Kostenbeteiligung bei erweiterter Ganztagsförderung und bei Ganztags- und Teilzeitförderung auf monatlich 15 Euro je Kind; bei Halbtagsförderung wird keine Kostenbeteiligung erhoben.“
 - cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Wird der Unterhalt des Kindes durch Mittel des Landes sichergestellt, wird die Kostenbeteiligung durch die Personen oder den Träger der Einrichtung im Sinne des Satzes 1 geleistet.“
 - c) In Absatz 4 Satz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und es werden die Worte „sofern die eine Ermäßigung recht-

fertigenden Unterlagen der für die Festsetzung der Kostenbeteiligung zuständigen Stelle des Jugendamts vorliegen.“ eingefügt.

- d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) In den letzten drei Jahren vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht wird, einschließlich der Fälle nach den Absätzen 2 und 3, mit Ausnahme der Beteiligung an den Kosten für eine im Angebot enthaltene Verpflegung, eine Kostenbeteiligung nach § 1 Absatz 1 nicht erhoben.“
3. § 4a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „ergänzende“ die Wörter „Förderung und“ eingefügt.
 - b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Kostenbeteiligung für die zusätzliche Betreuung außerhalb der Regelbetreuungszeiten nach den Absätzen 1 bis 3 richtet sich nach § 2 Absatz 4.“
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „wird“ durch das Wort „soll“ ersetzt und nach dem Wort „festgesetzt“ das Wort „werden“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 2 Abs. 2 Satz 4“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 2 Satz 3“ ersetzt.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Erhöht oder verringert sich der bewilligte Betreuungsumfang bis spätestens zum 20. Kalendertag des laufenden Monats, so ist die Erhöhung oder Verringerung des Betreuungsumfanges in Bezug auf die Kostenbeteiligung für den gesamten Monat maßgeblich. Erhöht oder verringert sich der Betreuungsumfang nach diesem Zeitpunkt, so ist die erhöhte oder verringerte Kostenbeteiligung erstmals zu Beginn des Folgemonats zu zahlen.“
 - d) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Forderungen und Erstattungen aus der Kostenbeteiligung gemäß § 1 können gegeneinander aufgerechnet werden.“
5. § 6 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei vertraglich vereinbarten Betreuungszeiträumen von weniger als einem Monat erfolgt die Kostenbeteiligung für einen vollen Monat.“
6. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender Absatz 1 eingefügt:

„(1) Im Jahr 2010 gilt § 3 Absatz 5 mit der Maßgabe, dass in den letzten zwei Jahren vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht eine Kostenbeteiligung nach § 1 Absatz 1 mit Ausnahme der Beteiligung an den Kosten für eine im Angebot enthaltene Verpflegung nicht erhoben wird.“
 - b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden die Absätze 2 und 3.

Artikel II

Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes

Das Kindertagesförderungsgesetz vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), das durch Artikel II des Gesetzes vom 19. März 2008 (GVBl. S. 78, 79) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 5 die Angabe „§ 5a Sprachliche Förderung“ eingefügt.
2. § 1 Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Dies betrifft insbesondere die in Absprache mit den Eltern vorzunehmende Übermittlung von Unterlagen aus der Sprachdokumentation in Vorbereitung des Schulbesuchs.“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„In Einzelfällen, insbesondere bei einem befristeten, berufsbedingten Aufenthalt in Berlin, kann abweichend von Satz 1 eine Förderleistung nach diesem Gesetz gewährt werden.“
 - b) In Absatz 3 wird nach den Wörtern „Regelungen der §§ 1,“ die Angabe „5a Absatz 3“ und nach der Angabe „14 Abs. 1 und 2,“ die Angabe „§ 19 Absatz 5“ eingefügt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:
„Der Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung ohne Nachweis eines Bedarfs richtet sich nach § 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung; § 2 Absatz 1 bleibt unberührt. Im Übrigen sollen Kinder einen geeigneten Platz in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege erhalten, wenn ein entsprechender Bedarf festgestellt wird.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Kindern in den letzten drei Jahren vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht wird auf Antrag ohne weitere Bedarfsprüfung eine Förderung bis zu einer Teilzeitförderung gewährt. Für Kinder, die das zweite Lebensjahr vollendet haben, liegt regelmäßig ein Bedarf zumindest für eine Teilzeitförderung in einer Tageseinrichtung vor, wenn die Förderung für die sprachliche Integration erforderlich ist.“
5. § 5a wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:
„Für alle Kinder ist das Ergebnis der Sprachstandserhebung gemäß der Sprachdokumentation nach § 13 an die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung in anonymisierter oder pseudonymisierter Form einrichtungsbezogen zu übermitteln. In der Vereinbarung nach § 13 sind verbindliche Regelungen vorzusehen, die es der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung ermöglichen, die vorgeschriebene Umsetzung der Sprachstandserhebungen und der Sprachdokumentation bei Bedarf einrichtungs- und trägerbezogen zu überprüfen.“
 - b) In Absatz 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„bei Beendigung der Förderung in einer öffentlich finanzierten Kindertagespflege erfolgt die Mitteilung durch das Jugendamt an das zuständige Schulamt.“
6. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Kindertagespflege für bis zu fünf Kinder ist ein Angebot vorrangig für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr. Sie kann in besonderen Bedarfsfällen auch für ältere Kinder genutzt werden. Näheres zu den Anforderungen an die Qualifikation der Tagespflegepersonen ist durch Verwaltungsvorschriften zu regeln.“
 - b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „erneute Bedarfsprüfung ist“ die Wörter „nur dann“ eingefügt und in Nummer 3 wird das Wort „Halbtagsförderung“ durch die Wörter „bedarfsunabhängige Förderung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden nach den Wörtern „von Amts wegen“ ein Komma und die Wörter „wobei eine Klage gegen die Entscheidung keine aufschiebende Wirkung hat“ eingefügt.
7. § 11 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
„1. 38,5 Wochenarbeitsstunden pädagogischen Fachpersonals sind vorzusehen
 - a) bei Kindern vor Vollendung des zweiten Lebensjahres
 - für jeweils fünf Kinder bei Ganztagsförderung,
 - für jeweils sechs Kinder bei Teilzeitförderung,
 - für jeweils acht Kinder bei Halbtagsförderung;
 - b) bei Kindern nach Vollendung des zweiten und vor Vollendung des dritten Lebensjahres
 - für jeweils sechs Kinder bei Ganztagsförderung,
 - für jeweils sieben Kinder bei Teilzeitförderung,
 - für jeweils neun Kinder bei Halbtagsförderung;
 - c) bei Kindern nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt
 - für jeweils neun Kinder bei Ganztagsförderung,
 - für jeweils elf Kinder bei Teilzeitförderung,
 - für jeweils 14 Kinder bei Halbtagsförderung.“
 - b) Nummer 3 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
„c) Kinder, die in Wohngebieten mit sozial benachteiligten Bedingungen leben; die Verordnung nach Absatz 1 Satz 2 kann als weitere Voraussetzung vorsehen, dass die Kinder auch in ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen leben müssen.“
 - c) Es wird folgende Nummer 4 angefügt:
„4. Für die Leitung der Tageseinrichtung sind zusätzliche Personalzuschläge zu gewähren, die bei 120 Kindern mit 38,5 Wochenarbeitsstunden zu bemessen sind.“
8. § 12 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Tageseinrichtungen im Sinne von § 3 Absatz 2 und 3 müssen in Bau, Ausstattung und Freiflächengestaltung so beschaffen sein, dass eine den Aufgaben und Zielen nach § 1 entsprechende Förderung der Kinder möglich ist. Dabei sind insbesondere die Bestimmungen über barrierefreies Bauen gemäß § 51 Absatz 2 bis 5 der Bauordnung für Berlin vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), die zuletzt durch Artikel XVII des Gesetzes vom 18. November 2009 (GVBl. S. 674, 677) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Bei der Planung und Umgestaltung von Tageseinrichtungen sind pädagogische Fachkräfte zu beteiligen.“
9. Dem § 13 werden folgende Sätze angefügt:
„Diesem Zweck dienen auch Vereinbarungen über die Durchführung von Evaluationen im Sinne einer prozessorientierten Unterstützung der Träger. In die Vereinbarungen soll die Verpflichtung der Träger aufgenommen werden, entsprechend der Qualitätsentwicklungsvereinbarung die Ergebnisberichte zu Evaluationsverfahren und andere erforderliche Informationen über die Qualitätsentwicklung an die Jugendämter und an die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung wie auch an die mit der Begleitung der Qualitätsentwicklung beauftragten Dritten weiterzuleiten. Daten von Kindern sind zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren.“
10. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„2. die Rechte und Pflichten, insbesondere eine Kostenbeteiligung nach § 26 an den Träger zu leisten sowie die Rechte nach § 23 Absatz 3 Nummer 3.“
 - bb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
„4. die Kündigungsfrist; diese darf einen Monat zum Monatsende nicht überschreiten.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Wird wegen Nichtleistung der Kostenbeteiligung gekündigt, ist der Träger verpflichtet, dies gleichzeitig dem zuständigen Jugendamt unter Nennung des Namens und der Anschrift des Kindes und der Eltern mitzuteilen; die Eltern sind hierauf im Betreuungsvertrag schriftlich hinzuweisen.“

bb) Es werden die folgenden Sätze angefügt:

„Befristungen oder Bedingungen zur Auflösung des Betreuungsvertrages sind nur aus dringenden Gründen im Einzelfall zulässig. Darüber hinausgehende allgemeine Befristungen oder Bedingungen sind nur zulässig, wenn diese auf Grund der pädagogischen Konzeption erforderlich sind und die für die Aufsicht nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuständige Stelle zugestimmt hat.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei Kindertagespflege wird ein Tagespflegevertrag zwischen der Tagespflegeperson und dem zuständigen Jugendamt und ein Betreuungsvertrag zwischen dem Jugendamt und den Eltern geschlossen.“

11. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Sätze 3 und 4 durch folgende Sätze ersetzt:

„Hierzu sind mit den Tagespflegepersonen im Vertrag nach § 16 auch Vereinbarungen über Standards und Weiterbildung abzuschließen; Vorgaben im Rahmen der Erlaubnis nach § 32 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes bleiben unberührt. Für die öffentlich finanzierten Kindertagespflegestellen ist das landeseinheitliche Bildungsprogramm einschließlich der Sprachdokumentation nach § 13 maßgeblich, soweit die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung auf Grund der besonderen Bedingungen der Kindertagespflege nichts Abweichendes vorgibt. Die §§ 5a und 7 gelten für die Kindertagespflege entsprechend; ein Anspruch auf Nachweis einer Tagespflegeperson besteht nicht.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Kindertagespflege für mehr als fünf Kinder in einer Kindertagespflegestelle ist vorrangig ein altersgemischtes Angebot einschließlich von Kindern im Grundschulalter, welches als besonders flexibles Betreuungsangebot Bestandteil des Angebots an Tagesbetreuungsplätzen ist.“

12. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18

Finanzierung und Unterstützung der Kindertagespflege

(1) Ist die Förderung eines Kindes in Kindertagespflege für sein Wohl geeignet und erforderlich und wird eine geeignete Tagespflegeperson durch das Jugendamt vermittelt oder von den Eltern nachgewiesen, so erhält diese vom Jugendamt die gemäß § 23 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch vorgesehene Geldleistungen (angemessene Sachkostenpauschale, angemessenen Förderbetrag, Erstattung von Versicherungsbeiträgen), wenn die Förderungsleistung dem festgestellten Betreuungsumfang entspricht. Soweit ein entsprechender Bedarf des Kindes besteht, setzt die Eignung voraus, dass in der jeweiligen Kindertagespflegestelle auch der Erwerb der deutschen Sprache der Kinder gefördert wird. Die Höhe der Geldleistungen nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch wird von der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung durch Verwaltungsvorschriften festgesetzt. Für die Förderung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten von Tageseinrichtungen ist der Tagespflegeperson ein Zuschlag zu zahlen. Bei Förderung des Kindes im Haushalt des Personensorgeberechtigten erhält die Tagespflegeperson keine Sachkostenpauschale.

(2) Der Tagespflegeperson steht jährlich Urlaub nach Maßgabe des entsprechend anzuwendenden § 3 des Bundesurlaubsgesetzes vom 8. Januar 1963 (BGBl. I S. 2), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Mai 2002 (BGBl. I S. 1529) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung unter Fortzahlung des Förderbetrages und der Hälfte der Sachkostenpauschale zu. Bei nicht zu vertretenden Ausfallzeiten, insbesondere Krankheit, werden der Förderbetrag und die Hälfte der Sachkostenpauschale bis zur Dauer von 20 Betreuungstagen innerhalb eines Kalenderjahres fortgezahlt.

(3) Das Jugendamt hat für ausreichende Beratungs- und Fortbildungsangebote für Tagespflegepersonen Sorge zu tragen. Die Tagespflegepersonen sollen von diesen Angeboten Gebrauch machen. Eine entsprechende Absprache über die Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen soll in regelmäßigen Abständen schriftlich niedergelegt und nachgewiesen werden. Zur Unterstützung der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen werden den Tagespflegepersonen die Sachkostenpauschale und der Förderbetrag bis zur Dauer von fünf Betreuungstagen innerhalb eines Kalenderjahres weitergewährt.

(4) Weitere sich aus der Kindertagespflege ergebende Rechte und Pflichten werden zwischen dem Jugendamt und der Tagespflegeperson durch Vertrag geregelt.“

13. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Zu den Aufgaben der Planungsverantwortung gehört auch, dass bei Bedarf das Jugendamt die Akquisition räumlicher Kapazitäten aktiv unterstützt.“

b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Träger der Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, quartalsweise den Jugendämtern die Anzahl und die Art der angebotenen und belegten Plätze je Einrichtung mitzuteilen, soweit diese Daten nicht bereits im Rahmen des Finanzierungsverfahrens vorliegen.“

14. In § 21 Absatz 1 wird die Angabe „in der Fassung vom 27. April 2001 (GVBl. S. 134), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 4. Mai 2005 (GVBl. S. 282) geändert worden ist“ gestrichen.

15. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Finanzierung von besonderen Gruppen im Sinne von § 6 Absatz 3 kann auch durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung sichergestellt werden; die Zuständigkeit für die Feststellung oder Geltendmachung von Kostenbeiträgen nach § 3 des Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetzes in der Fassung vom 28. August 2001 (GVBl. S. 494, 576), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 848) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Kostenerstattung durch das Land Berlin setzt insbesondere voraus, dass

1. der Träger die Voraussetzungen einer Anerkennung nach § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfüllt,
2. der Träger der Leistungsvereinbarung nach Absatz 1 beigetreten ist,
3. im Zusammenhang mit der Förderung beim Träger für die Eltern nur insoweit über die Kostenbeteiligung hinausgehende finanzielle Verpflichtungen bestehen, wie sie sich auf Grund von den Eltern gewünschten besonderen Leistungen des Trägers ergeben und diese Verpflichtungen von den Eltern ohne Beendigung der Förderung jederzeit einseitig aufgehoben werden können; für den Bereich der Eltern-Initiativkindertagesstätten können in der Vereinbarung nach Absatz 1 abweichende Regelungen vereinbart werden,

4. der Träger der Qualitätsentwicklungsvereinbarung nach § 13 beigetreten ist, die daraus folgenden Verpflichtungen einhält und auf Anforderung des Landes Berlin diesem gegenüber eine unabhängige Evaluation gewährleistet,
 5. die Leistung dem Bescheid über den Förderungsbedarf entspricht,
 6. eine Inanspruchnahme auf Grund eines Betreuungsvertrags erfolgt, der den Vorgaben in § 16 entspricht,
 7. alle in der Tageseinrichtung geförderten Kinder unter Berücksichtigung ihrer individuellen Fähigkeiten an den im Zusammenhang mit der Förderung angebotenen Leistungen teilhaben können.“
16. In § 26 Satz 1 wird die Angabe „in der Fassung vom 28. August 2001 (GVBl. S. 494, 576), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
17. Dem § 28 werden die folgenden Absätze 9 bis 12 angefügt:
- „(9) Bis zum Ablauf des 31. Juli 2013 gilt § 4 Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz mit der Maßgabe, dass Kinder, die bis zum 31. Juli des nächsten Jahres das dritte Lebensjahr vollenden, ohne Vorliegen eines Bedarfs ab dem 1. August des laufenden Jahres gefördert werden können.
- (10) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2010 gilt § 4 Absatz 3 Satz 1 mit der Maßgabe, dass Kindern im letzten Jahr vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht auf Antrag ohne weitere Bedarfsprüfung eine Teilzeitförderung gewährt wird. Vom 1. Januar 2011 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012 gilt § 4 Absatz 3 Satz 1 mit der Maßgabe, dass Kindern in den zwei letzten Jahren vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht auf Antrag ohne weitere Bedarfsprüfung eine Teilzeitförderung gewährt wird. Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2010 gilt § 4 Absatz 3 Satz 2 mit der Maßgabe, dass zumindest ein Bedarf für eine Halbtagsförderung anerkannt wird.
- (11) Vom 1. April 2010 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2010 gilt § 11 Absatz 2 Nummer 1 in folgender Fassung:
1. 38,5 Wochenarbeitsstunden pädagogischen Fachpersonals sind vorzusehen
 - a) bei Kindern vor Vollendung des zweiten Lebensjahres
 - für jeweils 5,5 Kinder bei Ganztagsförderung,
 - für jeweils 6,5 Kinder bei Teilzeitförderung,
 - für jeweils 8,5 Kinder bei Halbtagsförderung;
 - b) bei Kindern nach Vollendung des zweiten und vor Vollendung des dritten Lebensjahres
 - für jeweils 6,5 Kinder bei Ganztagsförderung,
 - für jeweils 7,5 Kinder bei Teilzeitförderung,
 - für jeweils 9,5 Kinder bei Halbtagsförderung;
 - c) bei Kindern nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt
 - für jeweils 9,5 Kinder bei Ganztagsförderung,
 - für jeweils 11,5 Kinder bei Teilzeitförderung,
 - für jeweils 14,5 Kinder bei Halbtagsförderung.
- (12) Vom 1. Januar 2011 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012 gilt § 11 Absatz 2 Nummer 4 mit der Maßgabe, dass die Personalzuschläge bei 140 Kindern mit 38,5 Wochenstunden zu bemessen sind.“

Artikel III

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in der Fassung vom 27. April 2001 (GVBl. S. 134), das zuletzt durch Artikel XII Nummer 27 des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70, 113) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 24 die Angabe „§ 24a – Familienzentren“ eingefügt.
2. In § 6 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „außerhalb von“ durch die Wörter „in Ergänzung zu“ ersetzt.
3. In § 8 werden nach den Wörtern „Förderung der Jugend“ die Wörter „einschließlich der schulbezogenen Jugendarbeit nach § 14 Absatz 1“ angefügt.
4. Nach § 24 wird folgender § 24a eingefügt:

„§ 24a Familienzentren

Insbesondere in geeigneten Kindertagesstätten und in anderen Einrichtungen der Jugendhilfe können Leistungen der Förderung der Erziehung in der Familie oder die Vermittlung solcher Leistungen angeboten werden.“

5. § 30 Absatz 5 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Wird eine Einrichtung im Sinne des § 45 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ohne die erforderliche Erlaubnis betrieben, so soll die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung den weiteren Betrieb untersagen, wenn der Träger der Einrichtung nicht unverzüglich die Erlaubnis beantragt und diese erteilt werden kann. Gegen die den weiteren Betrieb untersagende Entscheidung haben Widerspruch und Klage keine aufschiebende Wirkung.“
6. § 32 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Pflegeerlaubnis für Vollzeitpflege nach § 44 des Achten Buches Sozialgesetzbuch darf nicht für mehr als fünf Kinder erteilt werden. Die Erlaubnis für Kindertagespflege kann für bis zu acht Kinder erteilt werden, wenn die Pflegeperson neben der erforderlichen besonderen Qualifikation von einer weiteren Betreuungsperson dauerhaft unterstützt wird. Die Pflegeerlaubnis kann für bis zu zehn Kinder erteilt werden, wenn mindestens zwei im Sinne von Satz 2 geeignete Tagespflegepersonen die Betreuung im Verbund organisieren. Eine Vorsorge für Vertretungssituationen muss gewährleistet sein. § 8a Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch findet auf die Kindertagespflege entsprechende Anwendung. Die für die Prüfung der Erlaubnis maßgebliche Anzahl der Kinder bestimmt sich nach der vertraglichen Belegung je Tag. Näheres zu den Anforderungen an die Qualifikation der Tagespflegepersonen, auch unter Berücksichtigung der Zahl der betreuten Kinder, ist durch Verwaltungsvorschriften zu regeln.“
7. Dem § 33 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung kann abweichende Regelungen im Sinne von Satz 1 durch Rechtsverordnung treffen.“
8. § 47 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 wird das Wort „vorübergehend“ durch die Wörter „Leistungen und“ ersetzt.
 - b) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Diese Finanzierung durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung setzt voraus, dass auch die Finanzierung durch das Jugendamt gesichert ist.“
9. § 49 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung kann mit den Leistungsanbietern und den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege Rahmenverträge über Leistungen und Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe zur Finanzierung und Sicherung von Inhalten und Standards abschließen.“
 - b) In Absatz 3 wird die Angabe „§§ 42, 43“ durch die Angabe „§ 42“ ersetzt.

Artikel IV

Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes

Nummer 15 der Anlage zu § 4 Absatz 1 Satz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 18. November 2009 (GVBl. S. 674, 675) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Aufgaben der obersten Landesjugendbehörde und des Landesjugendamtes nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, nach dem Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, dem Kindertagesförderungsgesetz und dem Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz.“

2. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Familienförderung einschließlich der Zentralen Vormundschafts- und Unterhaltsvorschusskasse (ZVK/UVK) mit Ausnahme des Erziehungs- und Familiengeldes, der Leistungen nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und der Leistungen von Unterhaltsvorschuss und Unterhaltssicherung nach Bundesrecht.“

Artikel V

Änderung des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes

Dem § 1 Absatz 1 Nummer 3 des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes in der Fassung vom 5. Oktober 2004 (GVBl. S. 443), das zuletzt durch Artikel VII des Gesetzes vom 18. November 2009 (GVBl. S. 674, 675) geändert worden ist, wird folgender Buchstabe d angefügt:

„d) die Nichtschülerprüfung zum Erzieher oder zur Erzieherin an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschule für Sozialpädagogik mit der staatlichen Prüfung.“

Artikel VI

Änderung der Kindertagesförderungsverordnung

Die Kindertagesförderungsverordnung vom 4. November 2005 (GVBl. S. 700), die durch Artikel III des Gesetzes vom 19. März 2008 (GVBl. S. 78, 79) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- In der Angabe zu § 13 wird das Wort „Regelausstattung“ durch das Wort „Ausstattung“ ersetzt.
- Nach der Angabe zu § 21 wird die Angabe „§ 21a Übergangsbestimmung“ eingefügt.

2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- In Satz 4 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.
- Satz 5 wird durch folgenden Satz ersetzt:
„Entsprechendes gilt, wenn ein Wunsch nach Platznachweis zumindest vor Ablauf der in Satz 1 genannten Zweimonatsfrist nicht besteht; Absatz 3 bleibt unberührt.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 6 Satz 2 wird nach der Angabe „§ 4 Abs. 3“ die Angabe „Satz 2“ eingefügt.
- Absatz 12 wird wie folgt gefasst:

„(12) Der Träger ist verpflichtet, das Jugendamt ab dem zehnten Tage der unentschuldigten Nichtteilnahme an der Förderung zu informieren. Gleiches gilt auch für andere Fälle der längerfristigen Nicht- oder nur teilweisen Nutzung der finanzierten Förderung. Das Jugendamt ist verpflichtet, sich bei den Eltern über die Gründe zu informieren. Das Jugendamt kann entscheiden, dass ein erneuter Antrag und eine erneute Prüfung erforderlich sind, wenn das Kind nicht wieder regelmäßig an der finanzierten Förderung teilnimmt, außer gegenüber dem Jugendamt wird ein triftiger Grund glaub-

haft gemacht. Entscheidet das Jugendamt, dass ein neuer Antrag erforderlich ist, endet die Finanzierung des Platzes mit Ablauf des Monats, in der die Entscheidung getroffen wurde. Weitergehende Ansprüche, insbesondere wegen Verstoßes gegen die Mitteilungspflichten nach Satz 1 und 2 oder falscher Angaben im Rahmen der Bewilligung und Finanzierung, bleiben unberührt. Die Sätze 1 bis 6 finden auf die Tagespflege entsprechend Anwendung.“

c) Absatz 13 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dies gilt auch für eine nur vorübergehende Erhöhung des Betreuungsumfanges.“

4. Dem § 6 Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Zum Zwecke der Aufgabenerfüllung nach § 4 Absatz 6 des Kindertagesförderungsgesetzes übermittelt die Meldebehörde regelmäßig elektronisch Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Geschlecht, eingetragene Übermittlungssperren, gegenwärtige Anschriften der in Berlin mit alleiniger oder Hauptwohnung gemeldeten Eltern, deren Kinder innerhalb des folgenden Quartals das dritte Lebensjahr vollenden sowie Vor- und Familiennamen dieser Kinder an die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung. Diese Daten sind spätestens sechs Monate nach der Übermittlung der Information zu löschen.“

5. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 23 Abs. 3 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 23 Absatz 3 Nummer 4“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Sozialpädagogisches Fachpersonal (Fachpersonal, Fachkräfte) im Sinne des § 10 des Kindertagesförderungsgesetzes sind

- staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher,
- staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter,
- staatlich anerkannte Diplom-Sozialpädagoginnen und Diplom-Sozialpädagogen,
- Diplom-Pädagoginnen und Diplom-Pädagogen,
- die Angehörigen der Berufe nach den Nummern 2 bis 4 mit entsprechenden Bachelor- und Masterabschlüssen sowie
- Inhaber von durch die Aufsicht nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch als gleichwertig anerkannten Abschlüssen.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) In begründeten Einzelfällen kann die Aufsicht nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch andere Kräfte ganz oder teilweise anerkennen, die dann unter entsprechender Anrechnung auf den Personalschlüssel beschäftigt werden können, wenn

- dies auf Grund der besonderen Konzeption der Einrichtung, insbesondere bei einer bilingualen Ausrichtung, erforderlich ist und im Rahmen der Personalausstattung im Übrigen die durchgehende Anwesenheit von Fachpersonal im Sinne von Absatz 1 in der Einrichtung hinreichend gewährleistet ist,
- es sich um angestellte Mitarbeiter handelt, die sich in einer berufsbegleitenden Ausbildung im Sinne des Absatzes 2 befinden oder zumindest die unverzügliche Aufnahme einer solchen Ausbildung gesichert ist,
- es sich um angestellte Mitarbeiter handelt, die auf Grund der bisherigen beruflichen Erfahrungen und Fortbildungen hinreichende pädagogische Fachkenntnisse besitzen.

Die Voraussetzungen sind gegenüber der Aufsicht im Sinne des § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch anzuzeigen und zu begründen. Die Aufsicht kann die Anerkennung von

Nebenbestimmungen wie insbesondere der Teilnahme an bestimmten Fortbildungen abhängig machen.“

6. § 12 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Vorgaben für die Personalausstattung gehen davon aus, dass bei einer entsprechenden Organisation eine gleichbleibende kontinuierliche pädagogische Förderung der einzelnen Kinder durch mindestens eine ihnen vertraute Bezugsperson gewährleistet ist. Die Personalausstattung umfasst die in jeder Einrichtung pro Woche erforderlichen Zeiten je Fachkraft insbesondere für die Teilnahme an Dienstbesprechungen, Fachberatungen, Fortbildungen, die Elternarbeit, die Anleitung von Praktikantinnen und Praktikanten, sowie die individuelle Vor- und Nachbereitungszeit. Sie berücksichtigt die für die Umsetzung der verbindlichen Inhalte der Tätigkeiten erforderlichen Zeiten nach dem von der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung beschlossenen landeseinheitlichen Bildungsprogramm einschließlich der Sprachdokumentation. Hierzu gehören auch die Beobachtung und Dokumentation der Entwicklung des Kindes, die Durchführung von Sprachstandsfeststellungen, die Führung von regelmäßigen Gesprächen über die Entwicklung des Kindes mit den Eltern sowie die Durchführung interner und externer Evaluationen entsprechend den Vorgaben der Qualitätsentwicklungsvereinbarung nach § 13 des Kindertagesförderungsgesetzes.“

7. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Ausstattung mit Fachpersonal

Die Zahl der Kinder, die jeweils von einer Fachkraft im Umfang von 1,0 Stellen zu fördern sind, wird auf der Basis der in § 11 Absatz 2 Nummer 1 des Kindertagesförderungsgesetzes angegebenen Wochenstunden und in Abhängigkeit von ihrem Alter und dem bewilligten Betreuungsumfang berechnet und ist für die Finanzierung der Personalkosten im Rahmen des § 23 des Kindertagesförderungsgesetzes maßgeblich. Soweit für die Beschäftigten des Landes Berlin unterschiedliche Tarifgebiete mit unterschiedlichen Arbeitszeiten bestehen, ist für das Tarifgebiet Ost der Personalbedarf in der Regelausstattung entsprechend zu berechnen.“

8. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14

Regelungen für Kinder im Grundschulalter

Bei der Betreuung von Kindern im Grundschulalter in Tageseinrichtungen im Sinne des § 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist ungeachtet des § 2 Absatz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes eine Ausstattung von mindestens einer Fachkraft für jeweils 22 Kinder zuzüglich der Personalzuschläge nach den §§ 15, 16 Absatz 5 sowie § 19 sicherzustellen; § 13 und § 20 gelten entsprechend.“

9. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Personalzuschlag für Kinder mit verlängerten Betreuungszeiten

Der Personalzuschlag gemäß § 11 Absatz 2 Nummer 2 des Kindertagesförderungsgesetzes für Kinder, die länger als neun Stunden täglich gefördert werden müssen, beträgt 0,015 Stellen je Kind.“

10. § 16 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. andere gleichwertige Ausbildungen oder“

11. In § 19 Absatz 2 wird die Angabe „0,0062 Stellenanteilen“ durch die Angabe „0,0084 Stellenanteilen“ ersetzt.

12. Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:

„§ 21a

Übergangsbestimmung

Vom 1. Januar 2011 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012 gilt § 19 Absatz 2 mit der Maßgabe, dass der Zuschlag 0,0072 Stellenanteile beträgt.“

Artikel VII

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Meldegesetzes

In Nummer 13 Spalte 5 der Anlage 4 zu § 3 Nummer 1 der Verordnung zur Durchführung des Meldegesetzes vom 4. März 1986 (GVBl. S. 476), die zuletzt durch § 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 25. Mai 2006 (GVBl. S. 449) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Bundeserziehungsgeldgesetz“ ein Komma und die Wörter „dem Bundeseltern- und Elternzeitgesetz“ eingefügt.

Artikel VIII

Übergangsregelung

Soweit es durch Artikel I zu einer Änderung der bisherigen Zuständigkeit kommt, bleibt die bisherige Zuständigkeit für noch nicht rechtskräftig entschiedene Verfahren unberührt.

Artikel IX

Ermächtigung zur Bekanntmachung

Die für Jugend und Schule zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz, das Kindertagesförderungsgesetz, die Kindertagesförderungsverordnung und das Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung mit neuem Datum im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen.

Artikel X

Inkrafttreten

Artikel II Nummer 7 Buchstabe a tritt am 1. April 2010 in Kraft. Artikel II Nummer 7 Buchstabe c und Artikel VI Nummer 11 treten am 1. Januar 2011 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2010 in Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 2009

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Walter M o m p e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Harald W o l f

Bürgermeister

Gesetz

über die Feststellung des Haushaltsplans von Berlin für die Haushaltsjahre 2010 und 2011 (Haushaltsgesetz 2010/2011 – HG 10/11)

Vom 17. Dezember 2009

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt I Allgemeine Ermächtigungen

§ 1

Feststellung des Haushaltsplans

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan von Berlin für die Haushaltsjahre 2010 und 2011 wird für 2010 in Einnahmen und Ausgaben auf 22 633 093 100 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 6 289 588 300 Euro und für 2011 in Einnahmen und Ausgaben auf 22 575 656 900 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 1 192 839 700 Euro festgestellt, und zwar

1. für 2010
 - a) in den Einzelplänen 01 bis 29 auf Einnahmen und Ausgaben von 15 848 932 400 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 6 234 445 300 Euro,
 - b) in den Einzelplänen 31 bis 59 (Bezirkshaushaltspläne) auf Einnahmen und Ausgaben von 6 784 160 700 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 55 143 000 Euro und in den einzelnen Bezirkshaushaltsplänen nach Maßgabe der Haushaltsübersicht des Gesamtplans;
2. für 2011
 - a) in den Einzelplänen 01 bis 29 auf Einnahmen und Ausgaben von 15 707 258 500 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 1 130 451 700 Euro,
 - b) in den Einzelplänen 31 bis 59 (Bezirkshaushaltspläne) auf Einnahmen und Ausgaben von 6 868 398 400 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 62 388 000 Euro und in den einzelnen Bezirkshaushaltsplänen nach Maßgabe der Haushaltsübersicht des Gesamtplans.

§ 2

Kreditermächtigungen

(1) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben

1. des Haushaltsplans 2010 bis zur Höhe von 2 809 002 000 Euro,
 2. des Haushaltsplans 2011 bis zur Höhe von 2 737 446 000 Euro
- Kredite am Kreditmarkt und von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie Sondervermögen nach § 14a des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2424) geändert worden ist, aufzunehmen. Erfolgt die Kreditaufnahme in fremder Währung, so ist das damit verbundene Wechselkursrisiko bezüglich des Kapitals und der zu zahlenden Zinsen in voller Höhe durch Wechselkurssicherungsgeschäfte auszuschließen.

(2) Die Mittel zur finanziellen Abwicklung der Landesgarantie für Risiken aus dem Immobiliendienstleistungsgeschäft der Bankgesellschaft Berlin AG und einiger ihrer Tochtergesellschaften werden in dem auf Grund des § 3 des Nachtragshaushaltsgesetzes 2006/2007 vom 22. Oktober 2007 (GVBl. S. 542) gebildeten Rücklagevermögen bewirtschaftet. Die Senatsverwaltung für Finanzen wird er-

mächtigt, im Rahmen der Kreditermächtigung diese Rücklage anstelle sonst notwendiger Kreditaufnahmen als inneres Darlehen in Anspruch zu nehmen, solange die Rücklage für ihren Zweck nicht benötigt wird.

(3) Dem jeweiligen Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von in den Haushaltsjahren 2010 und 2011 jeweils fällig werdenden Krediten und von Krediten zu, die der vorzeitigen Tilgung von Schulden, der Tilgung kurzfristiger oder im jeweils vorangegangenen Haushaltsjahr aufgenommenen Kredite und dem aus Gründen der Marktpflege erforderlichen Kauf von Inhaberschuldverschreibungen des Landes dienen. Außerdem wachsen dem Kreditrahmen die Beträge zur Tilgung von in Vorjahren als innere Darlehen in Anspruch genommenen Entnahmen aus Rücklagen zu. Die Ermächtigung gilt bei Anwendung des Artikels 89 Absatz 2 der Verfassung von Berlin entsprechend.

(4) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, andere Darlehen, insbesondere aus Mitteln des Bundes, zur Deckung von Ausgaben

1. des Haushaltsjahres 2010 bis zur Höhe von 5 000 000 Euro,
 2. des Haushaltsjahres 2011 bis zur Höhe von 5 000 000 Euro
- aufzunehmen.

(5) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgabenresten des jeweiligen Vorjahres aus der Finanzierung von Maßnahmen des Konjunkturprogramms II

1. im Haushaltsplan 2010 bis zur Höhe von 50 000 000 Euro,
2. im Haushaltsplan 2011 bis zur Höhe von 50 000 000 Euro,

höchstens jedoch bis zu der Summe dieser Reste, Kredite am Kreditmarkt aufzunehmen. Erfolgt die Kreditaufnahme in fremder Währung, so ist das damit verbundene Wechselkursrisiko bezüglich des Kapitals und der zu zahlenden Zinsen in voller Höhe durch Wechselkurssicherungsgeschäfte auszuschließen.

(6) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, in den jeweiligen Haushaltsjahren Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 13 vom Hundert der in § 1 festgestellten Beträge aufzunehmen.

(7) Ab dem 1. Oktober der Haushaltsjahre 2010 und 2011 dürfen im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des jeweils nächsten Haushaltsjahres Kredite am Kreditmarkt bis zur Höhe von 2 vom Hundert der in § 1 festgestellten Ausgaben aufgenommen werden. Diese Kredite sind auf die Kreditermächtigung des jeweils nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(8) Im Rahmen der Kreditfinanzierung dürfen ergänzende Vereinbarungen, die der Steuerung von Liquiditäts- und Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen bei neuen Krediten und bestehenden Schulden dienen, getroffen werden. In der Summe dürfen diese ergänzenden Vereinbarungen 50 vom Hundert des Gesamtschuldenstandes am Ende des jeweils vorangegangenen Haushaltsjahres nicht überschreiten.

§ 3

Gewährleistungsermächtigungen

(1) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft, der Landwirtschaft und der freien Berufe in Berlin

1. Ausfallbürgschaften und -garantien für Kredite und Beteiligungen gegenüber Kreditinstituten, Kapitalsammelstellen, Kapitalbeteiligungsgesellschaften, Bürgschaftsbanken, dem Bund und den Bundesländern bis zu 750 000 000 Euro,
2. Ausfallgarantien für Arbeitnehmerbeteiligungsvorhaben bis zu 25 000 000 Euro

zu übernehmen. Nach Satz 1 Nummer 1 geförderte Unternehmen und Angehörige freier Berufe müssen in Berlin eine Betriebsstätte im Sinne von § 12 der Abgabenordnung unterhalten. Nach Satz 1 Nummer 2 geförderte Arbeitnehmerbeteiligungen müssen an Unternehmen mit Sitz und Betriebsstätte in Berlin erfolgen.

(2) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Stadtentwicklung zuständigen Senatsverwaltung Ausfallbürgschaften und -garantien

1. zur Förderung des Wohnungsbaus, der Modernisierung, der Instandsetzung und des Rückbaus von Wohngebäuden in Berlin,
2. zur Förderung des Baus, der Modernisierung und Instandsetzung sowie der Umnutzung gewerblicher Räume, soweit dies im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nummer 1 geboten erscheint,
3. zur Förderung des Erwerbs bestehenden Wohnraums zur Selbstnutzung und
4. zur Stellung von Sicherheiten für von den Kommunalen Wohnungsunternehmen und Wohnungsgenossenschaften nach § 2 Absatz 1 Satz 2 des Altschuldenhilfe-Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 986), das zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, abzuschließende Kreditverträge

bis zu 6 000 000 000 Euro und

5. zur Absicherung von Krediten der Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH (FBS) für den Ausbau des Flughafens Schönefeld zum Flughafen Berlin-Brandenburg International (BBI) Bürgschaften bis zu 888 000 000 Euro – höchstens jedoch 37 vom Hundert der Verpflichtungen entsprechend dem Anteil des Landes Berlin an dieser Gesellschaft –

zu übernehmen.

(3) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Senatsverwaltung zur Förderung der Sozialwirtschaft in Berlin Rückbürgschaften für Investitionskredite an Träger der freien Wohlfahrtspflege gegenüber der Bürgschaftsbank für Sozialwirtschaft GmbH bis zu 3 500 000 Euro zu übernehmen. Voraussetzungen für die Übernahme von Bürgschaften sind die Vereinbarung mit dem Bund über die Beteiligung am gemeinsamen Rückbürgschaftsprogramm für sozialpolitische Investitionsvorhaben, ein anerkannter Bedarf und die nachgewiesene Wirtschaftlichkeit der Investitionsvorhaben im Sinne von § 7 Absatz 2 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung.

(4) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, bei Sonderfinanzierungen und öffentlich-privaten Partnerschaften im Sinne von § 6 für von Objektträgern aufzunehmende Fremdmittel zur Verbesserung der Kreditkonditionen, insbesondere zur Inanspruchnahme von Krediten aus Förderprogrammen der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Bürgschaften bis zu 200 000 000 Euro zu übernehmen.

(5) Die für Kultur und Sport zuständigen Senatsverwaltungen werden ermächtigt, zur Stellung von Sicherheiten für Eingangsabgaben im Zusammenhang mit der vorübergehenden Einfuhr von Kunstgegenständen, zur Deckung des Risikos des Landes Berlin und von Zuwendungsempfängern Berlins aus der Haftung für Leihgaben im Bereich von Kunst und Kultur Gewährleistungen bis zu 300 000 000 Euro zu übernehmen.

(6) Die für Forschung zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, zur Deckung des Risikos des Landes Berlin für wissenschaftliche Forschungsinstitute, die vom Land und vom Bund gemeinsam getragen werden, Gewährleistungen bis zu 14 000 000 Euro zu übernehmen.

(7) Die für die Raumordnung zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, für Haftungsfreistellungen im Rahmen europäischer Gemeinschaftsinitiativen Gewährleistungen bis zu 50 000 000 Euro zu übernehmen.

(8) Auf die Höchstbeträge nach den Absätzen 1 und 2 werden jeweils die Bürgschaften und Garantien auf Grund des Landesbürgschaftsgesetzes vom 14. Februar 1964 (GVBl. S. 244), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Oktober 1995 (GVBl. S. 688) geändert worden ist, des Rückbürgschaftsgesetzes in der Fassung vom 15. November 1993 (GVBl. S. 584), das zuletzt durch Gesetz vom 25. November 1996 (GVBl. S. 507) geändert worden ist, auf den Höchstbetrag nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 die Bürgschaften auf Grund des Vierten Wohnungsbaubürgschaftsgesetzes vom 13. Februar 1979 (GVBl. S. 345), das zuletzt durch Gesetz vom 17. Februar 1995 (GVBl. S. 56) geändert worden ist, auf den Höchstbetrag nach Absatz 2 Nummer 5 die Bürgschaften auf Grund des BBI-Finanzierungssicherungsgesetzes vom 1. Oktober 2008 (GVBl. S. 273) angerechnet. Weiterhin werden auf die Höchstbeträge nach den Absätzen 1 bis 8 die Gewährleistungen auf Grund der jeweiligen Ermächtigungen bisheriger Haushaltsgesetze angerechnet, soweit das Land Berlin noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit es in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachte Leistung keinen Ersatz erlangt hat. Soweit Berlin ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für die erbrachte Leistung erlangt hat, sind übernommene Bürgschaften und Garantien auf die Höchstbeträge nicht mehr anzurechnen.

(9) Sind aus vorangegangenen Haushaltsjahren Bürgschaften oder Gewährleistungen in Deutscher Mark übernommen worden, so sind sie mit dem festgesetzten Umrechnungskurs auf die Höchstbeträge in Euro anzurechnen.

§ 4

Haushaltsüberschreitungen

(1) Der Betrag nach § 37 Absatz 1 Satz 4 der Landeshaushaltsordnung wird für 2010 und 2011 auf jeweils 5 000 000 Euro festgesetzt. Sofern über- und außerplanmäßige Ausgaben im Einzelfall den in Satz 1 festgelegten Betrag, im Falle der Erfüllung von Rechtsverpflichtungen einen Betrag von 50 000 000 Euro überschreiten sollen, sind sie vor Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen dem Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses zur Unterrichtung vorzulegen, soweit nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist.

(2) Der Betrag nach § 38 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung wird für 2010 und 2011 auf jeweils 15 000 000 Euro festgesetzt. Sofern über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen den in Satz 1 festgelegten Betrag überschreiten sollen, sind sie vor Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen dem Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses zur Unterrichtung vorzulegen, soweit nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist.

Abschnitt II

Bewirtschaftung von Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

§ 5

Haushaltswirtschaftliche Sperre

Die Senatsverwaltung für Finanzen kann von ihren Befugnissen nach § 41 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung auch dann Gebrauch machen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit missachtet worden sind oder missachtet werden.

§ 6

Sonderfinanzierungen und öffentlich-private Partnerschaften

(1) Durch den Abschluss von Leasing-, Mietkauf- und ähnlichen Verträgen (Sonderfinanzierungen und öffentlich-private Partner-

schaften) dürfen Verpflichtungen zulasten künftiger Haushaltsjahre eingegangen werden. Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses Sonderfinanzierungen und öffentlich-private Partnerschaften zuzulassen; § 38 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt. Die aus Sonderfinanzierungen und öffentlich-privaten Partnerschaften entstehenden Verpflichtungen Berlins dürfen das vertretbare Maß für die Belastung künftiger Haushaltsjahre nicht überschreiten. Ein Projekt in öffentlich-privater Partnerschaft setzt die Feststellung eines unabdingbaren Investitions- und Beschaffungsbedarfs voraus, der auch ohne öffentlich-private Partnerschaft aus dem Haushalt realisiert würde.

(2) Im Haushalt bereits veranschlagte Investitionsmaßnahmen können mit Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses durch alternative Beschaffungs- und Errichtungsformen (wie Sonderfinanzierungen und öffentlich-private Partnerschaften) ersetzt werden. In diesen Fällen dürfen die veranschlagten Mittel im laufenden Haushaltsjahr nur für die Absicherung und Leistung der vertraglichen Raten und nur bis zu deren notwendiger Höhe verwendet werden.

(3) Die Wirtschaftlichkeit von Sonderfinanzierungen und öffentlich-privaten Partnerschaften ist in jedem Einzelfall zu belegen.

(4) Cross-Border-Leasing- sowie Sale-and-Lease-Back-Geschäfte sind ausgeschlossen.

§ 7

Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen

(1) Nach § 63 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung dürfen Datenverarbeitungsprogramme der Berliner Verwaltung unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung im Inland abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht. Dem entgegenstehende vertragliche Regelungen bleiben unberührt.

(2) Nach § 63 Absatz 5 in Verbindung mit § 63 Absatz 3 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung dürfen leerstehende Immobilien mit Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen Künstlern, gemeinnützigen Gruppen, Jugendprojekten und -initiativen, Bürgervereinen und freien Trägern unter dem vollen Wert zur Zwischennutzung überlassen werden. Die Zwischennutzungen sind zeitlich so zu befristen, dass die Immobilie für das Land Berlin bei Bedarf für eigene Verwendungszwecke schnell verfügbar bleibt. Bei einer Vergabe an Dritte ist unbeachtlich, ob eine Veräußerung, die Bestellung eines Erbbaurechts oder die dauerhafte Vermietung bevorzugt wird. Bei der Überlassung für Zwischennutzungen sind von den Nutzern mindestens die damit verbundenen Betriebs- und Unterhaltungskosten zu übernehmen. Bei der Berechnung des darüber hinausgehenden Mietzinses ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Nutzers zu berücksichtigen.

Abschnitt III

Personalwirtschaftliche Regelungen und Personalausgaben

§ 8

Personalwirtschaftliche Ermächtigungen

(1) Um die im Zusammenhang mit den Sparmaßnahmen im Stellenplan und bei den Mitteln für nichtplanmäßige Dienstkräfte angebrachten Wegfallvermerke zügig haushaltswirksam abzubauen, werden für Arbeitnehmer und Beamte nach näherer Bestimmung durch die Senatsverwaltung für Finanzen Ausgaben für Prämien und ähnliche Ausgaben geleistet.

(2) Leistungsprämien und -zulagen an Beamte dürfen gemäß der Leistungsprämien- und -zulagenverordnung vom 17. Juli 2001 (GVBl. S. 290) im Rahmen der den Behörden und Einrichtungen zur Verfügung gestellten Personalmittel gezahlt werden.

(3) Werden Planstellen für die Übertragung von Funktionen in Stäben oder vergleichbaren Organisationseinheiten in Anspruch genommen, so darf im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für

Finanzen und der für das Besoldungsrecht zuständigen Senatsverwaltung eine Zulage nach § 45 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung gezahlt werden. Die Zulage darf bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe des Beamten und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe, die der Wertigkeit der wahrgenommenen Funktion entspricht, höchstens jedoch der zweiten folgenden Besoldungsgruppe und nicht laufbahngruppenübergreifend gewährt werden.

§ 9

Personalwirtschaftliche Einschränkungen

(1) Die im Stellenplan angebrachten Sperrvermerke an Planstellen, Stellen und Beschäftigungspositionen und die sonstigen haushaltswirtschaftlichen Einschränkungen bewirken in Höhe der von der Senatsverwaltung für Finanzen festgesetzten Durchschnittssätze Mittelsperren. Unterjährig wirksam werdende Sperrvermerke und haushaltswirtschaftliche Einschränkungen sind anteilig zu berücksichtigen.

(2) Wird durch den einvernehmlichen Wechsel einer Personalüberhangkraft in ein niedriger zu bewertendes zumutbares Aufgabengebiet, der mit einer Herabgruppierung verbunden ist, die Zugehörigkeit zum Personalüberhang beendet, wird der Arbeitnehmer so behandelt, als wäre er weiterhin in der für ihn zuvor geltenden Vergütungs- oder Lohngruppe eingruppiert. Dies gilt nur, sofern sich der Arbeitnehmer durch eine entsprechende schriftliche Vereinbarung zur Übernahme eines nach der zuvor geltenden Vergütungs- oder Lohngruppe zu bewertenden Aufgabengebietes verpflichtet. Die eingruppierungsmäßige Behandlung nach Satz 1 endet mit Ablauf des Monats, in dem der Arbeitnehmer die Übernahme eines solchen ihm angebotenen Aufgabengebietes ablehnt. Der Abschluss entsprechender Vereinbarungen bedarf der Einwilligung durch die Senatsverwaltung für Finanzen.

§ 10

Deckungsfähigkeit und Zweckbindung

(1) Abweichend von § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung sind die in den Titeln 42221, 42521, 42522, 42621, 42821 und 42822 für Anwärter und Auszubildende sowie Praktikanten ausgewiesenen Mittel nur untereinander deckungsfähig, ausnahmsweise auch mit den übrigen Personalausgaben, soweit es sich um eine auf zwölf Monate befristete Weiterbeschäftigung im unmittelbaren Anschluss an die Ausbildung handelt, sowie mit konsumtiven Sachausgaben, soweit es sich um Zuschüsse zur Ausweitung des Ausbildungsangebots handelt. Die Finanzierung der befristeten Weiterbeschäftigung nach Satz 1 ist nur zulässig, sofern die Ansätze der übrigen Titel der Hauptgruppe 4 im jeweiligen Bezirksplan oder Einzelplan der Hauptverwaltung überschritten werden beziehungsweise durch die Finanzierung der befristeten Weiterbeschäftigung überschritten würden. Mit Zustimmung der Senatsverwaltung für Finanzen können nicht verbrauchte Mittel der in Satz 1 genannten Titel in die Folgejahre übertragen sowie auch in Unternehmen und Einrichtungen außerhalb der unmittelbaren Landesverwaltung verausgabt werden, sofern damit zusätzliche Ausbildungsplätze in zukunftssträchtigen Ausbildungsberufen neu geschaffen werden.

(2) Abweichend von § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung sind die im Kapitel 2809 veranschlagten Personalausgaben nur deckungsberechtigt. Die Senatsverwaltung für Finanzen kann Ausnahmen zulassen.

(3) In den einzelnen Kapiteln fließen die Einnahmen aus Zuschüssen für die berufliche Eingliederung Behinderter (Titel 23601) den Ausgaben bei Titel 42511 zu.

Abschnitt IV
Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 11

Weitergeltung von Vorschriften

§ 2 Absatz 2, 3 und 8 sowie die §§ 3 und 7 bis 10 gelten bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2012 weiter.

§ 12

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 2009

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Walter M o m p e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Harald W o l f

Bürgermeister

Anlage

**Gesamtplan
zum
Haushaltsplan von Berlin
für die
Haushaltsjahre 2010 und 2011**

Gesamtplan
Haushaltsübersicht
2010GESAMTPLAN
Haushaltsübersicht 2010

Einzelplan	Bezeichnung €	Einnahmen €	Ausgaben €	Fehlbetrag (-) Überschuss €	Verpflichtungs- ermächtigungen €
01	Abgeordnetenhaus	112.800	38.036.900	-37.924.100	---
02	Verfassungsgerichtshof	1.000	568.200	-567.200	---
03	Regierende/r Bürgermeister/in	28.856.000	538.187.700	-509.331.700	497.920.000
05	Inneres und Sport	260.115.100	1.803.932.000	-1.543.816.900	51.059.000
06	Justiz	235.934.100	737.135.400	-501.201.300	17.729.000
09	Integration, Arbeit und Soziales	145.547.300	578.134.700	-432.587.400	196.728.100
10	Bildung, Wissenschaft und Forschung	413.105.300	4.135.371.200	-3.722.265.900	4.114.207.300
11	Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz	107.348.300	284.087.700	-176.739.400	136.849.800
12	Stadtentwicklung	713.547.400	2.065.667.900	-1.352.120.500	1.011.017.000
13	Wirtschaft, Technologie und Frauen	307.474.000	594.988.900	-287.514.900	208.605.100
15	Finanzen	269.960.900	476.458.900	-206.498.000	330.000
20	Rechnungshof	39.200	15.263.400	-15.224.200	---
21	Beauftragte/r für Datenschutz und Informations- freiheit	7.000	4.415.500	-4.408.500	---
28	Zentrale Personalangelegenheiten	132.605.000	1.537.792.000	-1.405.187.000	---
29	Allgemeine Finanzangelegenheiten	13.234.279.000	3.038.892.000	10.195.387.000	---
Σ	SUMME EINZELPLÄNE 01 - 29	15.848.932.400	15.848.932.400	---	6.234.445.300
31	Bezirksverordnetenversammlung	8.100	8.007.300	-7.999.200	---
33	Bezirksamt - Politisch- Administrativer Bereich -	11.885.400	242.689.800	-230.804.400	1.950.000
35	Bürgerdienste	60.940.100	88.546.500	-27.606.400	---
37	Bildung, Schule, Kultur	71.708.300	410.240.500	-338.532.200	18.786.000
39	Soziales	589.347.200	3.231.906.200	-2.642.559.000	---
40	Jugend	129.751.400	1.583.632.800	-1.453.881.400	11.440.000
41	Gesundheit	4.396.600	90.334.700	-85.938.100	---
42	Bauen	37.593.900	208.128.400	-170.534.500	9.815.000
43	Wirtschaft	5.246.600	8.951.700	-3.705.100	---
44	Wohnen	23.743.700	55.648.500	-31.904.800	---
46	Planen, Vermessen	21.481.600	79.784.700	-58.303.100	10.140.000
47	Umwelt, Natur	28.375.800	180.095.800	-151.720.000	3.012.000
59	Allgemeine Finanzangelegenheiten	5.799.682.000	596.193.800	5.203.488.200	---
Σ	SUMME EINZELPLÄNE 31 - 59	6.784.160.700	6.784.160.700	---	55.143.000
Σ	SUMME HAUSHALTSPLAN	22.633.093.100	22.633.093.100	---	6.289.588.300

Gesamtplan
Haushaltsübersicht
2010

G e s a m t p l a n
Haushaltsübersicht 2010 – Aufstellung nach Bezirken

Einzelplan	Bezeichnung	Mitte €	Friedrichshain- Kreuzberg €	Pankow €	Charlottenburg- Wilmerdorf €	Spandau €
EINNAHMEN						
31	Bezirksverordnetenversammlung	1.000	3.000	---	1.000	1.000
33	Bezirksamt - Politisch- Administrativer Bereich -	337.900	254.900	1.582.700	641.500	686.000
35	Bürgerdienste	13.733.700	4.779.900	2.685.000	12.443.200	2.358.300
37	Bildung, Schule, Kultur	7.593.600	5.345.400	8.904.500	6.326.100	3.834.800
39	Soziales	67.540.700	60.436.800	50.016.000	62.268.200	37.943.400
40	Jugend	11.677.800	10.419.500	16.568.300	11.398.500	8.164.500
41	Gesundheit	775.500	183.800	287.000	545.700	87.500
42	Bauen	11.908.700	1.881.100	2.446.000	4.187.000	2.569.500
43	Wirtschaft	840.800	---	515.000	1.419.000	530.500
44	Wohnen	2.416.200	2.987.000	2.636.000	1.635.600	1.706.500
46	Planen, Vermessen	4.475.700	2.347.000	2.452.000	3.205.000	974.500
47	Umwelt, Natur	1.650.100	601.600	2.373.000	4.413.000	3.485.000
59	Allgemeine Finanzangelegenheiten	638.173.300	516.022.300	563.638.000	472.177.900	391.941.800
Σ	Summe Einnahmen	761.125.000	605.262.300	654.103.500	580.661.700	454.283.300
AUSGABEN						
31	Bezirksverordnetenversammlung	689.600	725.900	616.600	672.700	664.100
33	Bezirksamt - Politisch- Administrativer Bereich -	21.516.900	17.071.400	26.124.400	30.907.200	12.829.600
35	Bürgerdienste	8.713.900	8.304.600	6.391.800	9.704.300	5.441.200
37	Bildung, Schule, Kultur	51.545.000	36.710.100	28.820.400	24.514.100	32.469.300
39	Soziales	384.987.800	307.144.400	294.323.400	281.758.800	226.063.800
40	Jugend	161.032.400	148.351.200	179.843.700	111.631.300	96.096.000
41	Gesundheit	12.676.300	8.802.400	6.628.700	10.788.900	4.506.800
42	Bauen	16.524.400	7.014.000	27.990.000	24.010.100	9.394.500
43	Wirtschaft	991.300	144.700	1.066.400	1.638.400	643.900
44	Wohnen	5.524.000	6.985.000	6.280.000	3.596.000	3.893.000
46	Planen, Vermessen	11.630.100	9.540.900	10.152.000	4.586.500	4.733.800
47	Umwelt, Natur	23.528.100	9.809.300	14.845.300	15.034.100	14.743.800
59	Allgemeine Finanzangelegenheiten	61.765.200	44.658.400	51.020.800	61.819.300	42.803.500
Σ	Summe Ausgaben	761.125.000	605.262.300	654.103.500	580.661.700	454.283.300
Σ	Fehlbetrag	---	---	---	---	---
Σ	Verpflichtungsermächtigungen	2.280.000	6.461.000	2.450.000	9.955.000	7.035.000

Gesamtplan
Haushaltsübersicht

2010

Steglitz- Zehlendorf €	Tempelhof- Schöneberg €	Neukölln €	Treptow- Köpenick €	Marzahn- Hellersdorf €	Lichtenberg €	Reinickendorf €
1.100	---	1.000	---	---	---	---
463.900	661.700	5.244.300	758.600	583.200	602.800	67.900
5.330.200	5.544.000	3.738.600	2.451.200	2.430.000	1.991.000	3.455.000
8.374.400	5.773.800	4.570.500	6.028.400	4.850.200	5.091.200	5.015.400
25.821.800	51.415.000	63.503.900	29.089.600	40.058.800	65.716.500	35.536.500
13.926.700	11.100.100	8.875.900	9.976.200	9.820.200	8.941.400	8.882.300
599.300	338.200	108.700	145.000	192.400	722.900	410.600
2.649.000	3.062.900	1.002.200	1.287.700	593.400	2.379.200	3.627.200
620.800	652.000	2.000	2.500	216.000	228.000	220.000
1.031.100	1.670.000	2.348.200	1.665.000	1.954.000	2.244.600	1.449.500
1.841.500	1.146.500	733.000	1.353.000	978.200	1.154.000	821.200
3.640.300	2.811.400	1.459.800	3.023.300	2.003.900	1.598.600	1.315.800
401.396.200	515.778.500	586.137.000	355.013.600	428.920.300	525.136.000	405.347.100
465.696.300	599.954.100	677.725.100	410.794.100	492.600.600	615.806.200	466.148.500
637.500	765.000	661.600	621.400	647.600	618.000	687.300
13.543.300	17.998.100	48.066.800	12.792.500	16.207.600	17.176.900	8.455.100
6.500.200	10.278.100	8.494.900	5.844.800	6.046.900	6.058.200	6.767.600
47.799.000	37.488.000	28.461.100	26.078.500	34.007.200	38.334.400	24.013.400
165.190.200	283.658.500	353.804.100	160.998.000	210.975.700	354.948.300	208.053.200
113.547.300	148.667.800	153.903.200	112.291.100	131.948.300	117.972.100	108.348.400
8.008.000	5.603.900	6.949.600	4.123.900	6.789.600	8.764.700	6.691.900
26.506.400	16.189.900	6.102.700	19.714.200	12.019.300	8.370.600	34.292.300
643.400	1.298.700	180.200	402.200	864.800	744.300	333.400
2.556.000	5.233.300	5.140.500	3.880.900	4.544.100	4.683.000	3.332.700
4.600.100	6.185.200	5.074.000	7.595.800	6.157.400	5.259.000	4.269.900
20.497.800	11.664.700	10.309.500	17.749.800	14.341.800	13.842.700	13.728.900
55.667.100	54.922.900	50.576.900	38.701.000	48.050.300	39.034.000	47.174.400
465.696.300	599.954.100	677.725.100	410.794.100	492.600.600	615.806.200	466.148.500
---	---	---	---	---	---	---
6.122.000	2.805.000	3.840.000	3.750.000	3.975.000	4.383.000	2.087.000

Gesamtplan
Haushaltsübersicht
2011GESAMTPLAN
Haushaltsübersicht 2011

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen €	Ausgaben €	Fehlbetrag (-) Überschuss €	Verpflichtungs- ermächtigungen €
01	Abgeordnetenhaus	112.800	37.207.400	-37.094.600	1.500.000
02	Verfassungsgerichtshof	1.000	585.500	-584.500	---
03	Regierende/r Bürgermeister/in	30.360.000	532.439.600	-502.079.600	80.489.000
05	Inneres und Sport	256.344.600	1.813.842.300	-1.557.497.700	24.411.000
06	Justiz	235.847.100	742.438.900	-506.591.800	---
09	Integration, Arbeit und Soziales	133.959.500	567.048.500	-433.089.000	120.207.400
10	Bildung, Wissenschaft und Forschung	429.112.900	4.148.947.100	-3.719.834.200	83.072.300
11	Gesundheit, Umwelt und Verbrau- cherschutz	109.435.800	288.748.800	-179.313.000	81.278.000
12	Stadtentwicklung	701.526.400	2.058.821.400	-1.357.295.000	557.667.000
13	Wirtschaft, Technologie und Frauen	315.085.300	554.834.100	-239.748.800	180.291.000
15	Finanzen	239.969.000	507.421.900	-267.452.900	1.536.000
20	Rechnungshof	39.100	15.129.000	-15.089.900	---
21	Beauftragte/r für Datenschutz und Informationsfreiheit	7.000	4.429.400	-4.422.400	---
28	Zentrale Personalangelegenheiten	131.957.000	1.544.352.000	-1.412.395.000	---
29	Allgemeine Finanzangelegenheiten	13.123.501.000	2.891.012.600	10.232.488.400	---
Σ	SUMME EINZELPLÄNE 01 - 29	15.707.258.500	15.707.258.500	---	1.130.451.700
31	Bezirksverordnetenversammlung	8.100	8.033.200	-8.025.100	---
33	Bezirksamt - Politisch- Administra- tiver Bereich -	11.786.800	244.336.100	-232.549.300	1.000.000
35	Bürgerdienste	61.089.500	88.843.400	-27.753.900	---
37	Bildung, Schule, Kultur	71.847.600	423.680.900	-351.833.300	35.560.000
39	Soziales	596.377.300	3.280.774.100	-2.684.396.800	530.000
40	Jugend	112.036.400	1.609.653.900	-1.497.617.500	3.075.000
41	Gesundheit	4.308.600	90.689.100	-86.380.500	---
42	Bauen	47.539.400	206.531.500	-158.992.100	10.067.000
43	Wirtschaft	5.178.100	8.993.400	-3.815.300	---
44	Wohnen	24.437.200	56.519.600	-32.082.400	---
46	Planen, Vermessen	21.481.000	79.379.900	-57.898.900	8.890.000
47	Umwelt, Natur	28.329.900	181.306.800	-152.976.900	3.266.000
59	Allgemeine Finanzangelegenheiten	5.883.978.500	589.656.500	5.294.322.000	---
Σ	SUMME EINZELPLÄNE 31 - 59	6.868.398.400	6.868.398.400	---	62.388.000
Σ	SUMME HAUSHALTSPLAN	22.575.656.900	22.575.656.900	---	1.192.839.700

Gesamtplan
Haushaltsübersicht
2011

G e s a m t p l a n
Haushaltsübersicht 2011 – Aufstellung nach Bezirken

Einzelplan	Bezeichnung	Mitte €	Friedrichshain- Kreuzberg €	Pankow €	Charlottenburg- Wilmersdorf €	Spandau €
EINNAHMEN						
31	Bezirksverordnetenversammlung	1.000	3.000	---	1.000	1.000
33	Bezirksamt - Politisch- Administrativer Bereich -	337.900	254.900	1.582.700	640.000	663.400
35	Bürgerdienste	13.733.300	4.779.900	2.685.000	12.444.700	2.301.300
37	Bildung, Schule, Kultur	7.593.600	5.345.400	8.904.500	6.326.100	3.780.700
39	Soziales	68.561.700	60.712.800	50.503.000	63.180.200	38.488.200
40	Jugend	9.888.800	9.029.500	13.733.300	9.864.500	7.193.600
41	Gesundheit	775.500	183.800	287.000	545.700	85.500
42	Bauen	22.168.700	1.881.100	2.446.000	4.187.000	2.700.500
43	Wirtschaft	841.200	---	515.000	1.425.600	475.200
44	Wohnen	2.466.200	3.050.000	2.692.000	1.666.600	1.734.000
46	Planen, Vermessen	4.475.700	2.347.000	2.452.000	3.205.000	973.900
47	Umwelt, Natur	1.650.100	601.600	2.373.000	4.413.000	3.468.700
59	Allgemeine Finanzangelegenheiten	655.278.300	527.139.300	578.504.000	477.859.900	397.915.800
Σ	Summe Einnahmen	787.772.000	615.328.300	666.677.500	585.759.300	459.781.800
AUSGABEN						
31	Bezirksverordnetenversammlung	690.600	725.900	617.400	679.900	666.600
33	Bezirksamt - Politisch- Administrativer Bereich -	21.503.600	18.142.600	26.042.600	31.650.800	12.401.000
35	Bürgerdienste	8.957.000	8.320.600	6.425.800	9.927.100	5.327.900
37	Bildung, Schule, Kultur	57.893.000	36.798.600	32.553.900	22.480.300	32.289.700
39	Soziales	392.602.300	311.605.400	298.863.700	286.134.100	229.527.800
40	Jugend	164.470.500	149.088.400	183.642.500	117.555.400	98.013.600
41	Gesundheit	12.703.200	8.771.400	6.671.700	10.994.800	4.685.200
42	Bauen	16.822.100	7.064.000	29.800.000	22.411.600	10.356.400
43	Wirtschaft	999.600	144.700	1.073.800	1.669.600	646.300
44	Wohnen	5.629.800	7.110.000	6.400.000	3.674.900	3.968.500
46	Planen, Vermessen	11.731.900	9.290.900	9.904.000	4.688.700	4.778.400
47	Umwelt, Natur	23.991.400	10.043.300	15.475.000	14.848.200	13.815.900
59	Allgemeine Finanzangelegenheiten	69.777.000	48.222.500	49.207.100	59.043.900	43.304.500
Σ	Summe Ausgaben	787.772.000	615.328.300	666.677.500	585.759.300	459.781.800
Σ	Fehlbetrag	---	---	---	---	---
Σ	Verpflichtungsermächtigungen	2.280.000	5.120.000	3.800.000	3.395.000	8.535.000

Gesamtplan
Haushaltsübersicht
2011

Steglitz- Zehlendorf €	Tempelhof- Schöneberg €	Neukölln €	Treptow- Köpenick €	Marzahn- Hellersdorf €	Lichtenberg €	Reinickendorf €
1.100	---	1.000	---	---	---	---
388.900	661.700	5.244.300	758.600	583.200	603.300	67.900
5.300.300	5.779.000	3.738.600	2.451.400	2.430.000	1.991.000	3.455.000
8.374.400	5.773.800	4.570.500	6.028.400	4.850.200	5.284.600	5.015.400
26.210.300	51.829.100	64.383.500	29.467.600	40.551.800	66.467.300	36.021.800
12.084.700	9.582.500	7.716.500	8.678.200	8.798.200	7.710.400	7.756.200
513.300	338.200	108.700	145.000	192.400	722.900	410.600
2.091.000	3.062.900	1.002.200	1.287.700	593.400	2.361.700	3.757.200
598.800	654.000	2.000	2.500	216.000	228.000	219.800
1.051.100	1.920.000	2.396.200	1.699.000	1.995.000	2.287.600	1.479.500
1.841.500	1.146.500	733.000	1.353.000	978.200	1.154.000	821.200
3.640.300	2.811.400	1.459.800	3.023.300	2.003.900	1.569.000	1.315.800
400.432.400	516.924.700	593.603.000	359.648.700	433.501.300	538.444.000	404.727.100
462.528.100	600.483.800	684.959.300	414.543.400	496.693.600	628.823.800	465.047.500
639.500	765.800	661.600	624.000	651.600	620.000	690.300
13.374.200	17.730.800	49.087.400	12.881.400	16.205.400	17.206.900	8.109.400
6.515.600	10.121.700	8.529.900	5.879.600	6.127.900	6.106.700	6.603.600
45.622.300	36.753.600	27.608.100	27.190.800	35.450.300	43.962.300	25.078.000
166.485.900	288.258.100	359.256.600	162.399.400	212.585.900	361.823.000	211.231.900
115.355.600	149.686.700	156.276.200	111.845.100	133.978.000	119.941.600	109.800.300
7.995.400	5.349.400	6.966.500	4.215.900	6.832.100	8.773.700	6.729.800
23.784.700	16.272.500	5.970.700	19.848.000	9.957.900	8.860.600	35.383.000
643.900	1.303.000	180.200	402.200	870.300	724.300	335.500
2.595.000	5.145.500	5.237.500	3.960.200	4.631.400	4.770.000	3.396.800
4.596.700	6.121.500	5.074.000	7.445.800	6.199.500	5.259.000	4.289.500
19.897.200	11.282.300	10.768.500	18.094.400	15.707.800	14.297.700	13.085.100
55.022.100	51.692.900	49.342.100	39.756.600	47.495.500	36.478.000	40.314.300
462.528.100	600.483.800	684.959.300	414.543.400	496.693.600	628.823.800	465.047.500
---	---	---	---	---	---	---
8.130.000	13.240.000	2.850.000	4.550.000	---	8.338.000	2.150.000

Gesamtplan

Finanzierungsübersicht 2010

– Mio. € –

Ermittlung des Finanzierungssaldos

1. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten am Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen und Einnahmen aus Überschüssen sowie Verrechnungen)		19.141,8
2. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen sowie Verrechnungen)		21.965,8
3. Finanzierungssaldo		2.824,0

Zusammensetzung des Finanzierungssaldos

4. Netto-Tilgung am Kreditmarkt		
Einnahmen aus Krediten am Kreditmarkt	11.306,2	
Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	8.297,2	2.809,0
5. Rücklagenbewegung		
Entnahmen aus Rücklagen	17,5	
Zuführungen an Rücklagen	2,5	15,0
6. Ausgleich früherer Haushaltsjahre		
Einnahmen aus Überschüssen	74,8	
darunter:		
Überschüsse der Bezirke	27,4	
Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	74,8	
darunter:		
Fehlbetrag der Bezirke	74,8	0,0
7. Verrechnungsbewegungen		
einnahmeseitige Verrechnungen	590,0	
ausgabeseitige Verrechnungen	590,0	0,0
8. Finanzierungssaldo		2.824,0

Finanzierungsübersicht 2011

– Mio. € –

Ermittlung des Finanzierungssaldos

1. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten am Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen und Einnahmen aus Überschüssen sowie Verrechnungen)		19.232,3
2. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen sowie Verrechnungen)		21.977,8
3. Finanzierungssaldo		2.745,5

Zusammensetzung des Finanzierungssaldos

4. Netto-Tilgung am Kreditmarkt		
Einnahmen aus Krediten am Kreditmarkt	9.856,0	
Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	7.118,6	2.737,4
5. Rücklagenbewegung		
Entnahmen aus Rücklagen	11,0	
Zuführungen an Rücklagen	3,0	8,0

6. Ausgleich früherer Haushaltsjahre		
Einnahmen aus Überschüssen	0,0	
darunter:		
Überschüsse der Bezirke	0,0	
Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	0,0	
darunter:		
Fehlbetrag der Bezirke	0,0	0,0
7. Verrechnungsbewegungen		
einnahmeseitige Verrechnungen	594,8	
ausgabeseitige Verrechnungen	594,8	0,0
8. Finanzierungssaldo		<u>2.745,5</u>

Gesamtplan

Kreditfinanzierungsplan 2010

– Mio. € –

Kredite am Kreditmarkt

1. Einnahmen aus Krediten am Kreditmarkt	11.306,2
2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	8.497,2
3. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	2.809,0

Kredite im öffentlichen Bereich

4. Einnahmen aus Krediten von Gebietskörperschaften u.ä. Darlehen des Bundes	0
5. Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften u.ä. im öffentlichen Bereich	41,8
6. Netto-Neuverschuldung im öffentlichen Bereich	-41,8
7. Netto-Neuverschuldung	2.767,2

Kreditfinanzierungsplan 2011

– Mio. € –

Kredite am Kreditmarkt

1. Einnahmen aus Krediten am Kreditmarkt	9.856,0
2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	7.118,6
3. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	2.737,4

Kredite im öffentlichen Bereich

4. Einnahmen aus Krediten von Gebietskörperschaften u.ä. Darlehen des Bundes	0
5. Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften u.ä. im öffentlichen Bereich	40,6
6. Netto-Neuverschuldung im öffentlichen Bereich	-40,6
7. Netto-Neuverschuldung	2.696,8

Betriebshaushalt/Vermögenshaushalt
Einnahmen und Ausgaben sowie Finanzierungsdefizite
des Berliner Haushalts 2010

Mio. €

	Ansatz 2010	Ansatz * 2009	Ist 2008
Laufende Rechnung (Betriebshaushalt)			
Einnahmen der laufenden Rechnung	18.138	18.718	20.149
Ausgaben der laufenden Rechnung	20.045	19.380	19.355
Saldo der laufenden Rechnung (Betriebshaushalt)	-1.907	-662	794
Kapitalrechnung (Vermögenshaushalt)			
Einnahmen der Kapitalrechnung	1.004	976	1.691
darunter Zuweisungen für Investitionen	704	633	406
Vermögensaktivierung	100	104	975
Ausgaben der Kapitalrechnung	1.921	1.940	1.505
darunter Investitionsausgaben	1.879	1.888	1.447
Saldo der Kapitalrechnung (Vermögenshaushalt)	-917	-964	186
nachrichtlich			
Finanzierungssaldo	-2.824	-1.626	980

* inkl. 2. Nachtragshaushalt

Betriebshaushalt/Vermögenshaushalt
Einnahmen und Ausgaben sowie Finanzierungsdefizite
des Berliner Haushalts 2011

Mio. €

	Ansatz 2011	Ansatz 2010	Ansatz * 2009
Laufende Rechnung (Betriebshaushalt)			
Einnahmen der laufenden Rechnung	18.521	18.138	18.718
Ausgaben der laufenden Rechnung	20.382	20.045	19.380
Saldo der laufenden Rechnung (Betriebshaushalt)	-1.861	-1.907	-662
Kapitalrechnung (Vermögenshaushalt)			
Einnahmen der Kapitalrechnung	711	1.004	976
darunter Zuweisungen für Investitionen	454	704	633
Vermögensaktivierung	100	100	104
Ausgaben der Kapitalrechnung	1.596	1.921	1.940
darunter Investitionsausgaben	1.555	1.879	1.888
Saldo der Kapitalrechnung (Vermögenshaushalt)	-885	-917	-964
nachrichtlich			
Finanzierungssaldo	-2.746	-2.824	-1.626

*inkl. 2. Nachtragshaushalt

Gesetz
zur Änderung des Berliner Nachbarrechtsgesetzes
Vom 17. Dezember 2009

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Berliner Nachbarrechtsgesetzes

Das Berliner Nachbarrechtsgesetz vom 28. September 1973 (GVBl. S. 1654), das zuletzt durch Artikel VII des Gesetzes vom 11. Juli 2006 (GVBl. S. 819) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 16 folgende Angabe eingefügt:
„§ 16a Wärmeschutzüberbau der Grenzwand“
2. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

„§ 16a

Wärmeschutzüberbau der Grenzwand

(1) Der Eigentümer eines Grundstücks hat die Überbauung seines Grundstücks für Zwecke der Wärmedämmung zu dulden, wenn das zu dämmende Gebäude auf dem Nachbargrundstück bereits besteht.

(2) Im Falle des Wärmeschutzüberbaus ist der duldungspflichtige Nachbar berechtigt, die Beseitigung des Überbaus zu verlangen, wenn und soweit er selbst zulässigerweise an die Grenzwand anbauen will.

(3) Der Begünstigte des Wärmeschutzüberbaus muss die Wärmedämmung in einem ordnungsgemäßen und funktionsgerechten Zustand erhalten. Er ist zur baulichen Unterhaltung der wärmegeämmten Grenzwand verpflichtet.

(4) § 17 Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) § 912 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches gilt entsprechend.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 2009

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Walter M o m p e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Harald W o l f

Bürgermeister

Gesetz**zur Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes
und des Justizverwaltungskostengesetzes**

Vom 17. Dezember 2009

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I**Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes**

Das Allgemeine Zuständigkeitsgesetz in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 18. November 2009 (GVBl. S. 674, 675) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 26 werden die folgenden Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) In Angelegenheiten der Rechtsanwälte ist der Widerspruch nicht gegeben. Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(6) In Angelegenheiten der Notare ist der Widerspruch nicht gegeben. Dies gilt auch für die Verhängung von Verweisen und Geldbußen nach § 97 Absatz 1 Satz 1 der Bundesnotarordnung.“

2. § 30 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 26 Absatz 2, Absatz 4, Absatz 5 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 gilt entsprechend.“

Artikel II**Änderung des Justizverwaltungskostengesetzes**

Nummer 5.3 der Anlage zu § 1 Absatz 2 des Justizverwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 16. August 1993 (GVBl. S. 372), das zuletzt durch Gesetz vom 17. Juli 2008 (GVBl. S. 211, 276) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„5.3 Beschwerdeverfahren

5.3.1 Verwerfung oder Zurückweisung einer Beschwerde gegen eine Missbilligung gemäß § 94 Absatz 2 der Bundesnotarordnung..... 100,00 €

5.3.2 Wird die Beschwerde nur teilweise verworfen oder zurückgewiesen, so kann die zuständige Behörde die Gebühr nach 5.3.1 nach billigem Ermessen auf die Hälfte ermäßigen oder bestimmen, dass eine Gebühr nicht erhoben wird.“

Artikel III**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Die Zulässigkeit eines Rechtsbehelfs gegen eine Entscheidung in den in § 26 Absatz 5 und Absatz 6 Satz 1 auch in Verbindung mit § 30 Absatz 1 Satz 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes genannten Angelegenheiten, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen ist, bestimmt sich nach dem bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Recht.

Berlin, den 17. Dezember 2009

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Walter M o m p e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Harald W o l f

Bürgermeister

Zehntes Gesetz
zur Änderung der Verfassung von Berlin

Vom 17. Dezember 2009

Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat unter Beachtung der Vorschrift des Artikels 100 der Verfassung von Berlin das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Die Verfassung von Berlin vom 23. November 1995 (GVBl. S. 779), die zuletzt durch Gesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 710) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 56 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Regierende Bürgermeister wird mit der Mehrheit der Mitglieder des Abgeordnetenhauses gewählt. Kommt eine Wahl nach Satz 1 nicht zustande, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Kommt die Wahl auch in diesem Wahlgang nicht zustande, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen erhält.“

2. Dem Artikel 74 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Das Bezirksamt soll auf Grund der Wahlvorschläge der Fraktionen entsprechend ihrem nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) berechneten Stärkeverhältnis in der Bezirksverordnetenversammlung gebildet werden. Gemeinsame Wahlvorschläge von mehreren Fraktionen werden bei der Wahl des Bezirksbürgermeisters unbeschadet der Gesamtzusammensetzung des Bezirksamts wie Wahlvorschläge einer Fraktion angesehen. Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.“

3. Artikel 99 wird aufgehoben.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 2009

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Walter M o m p e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Harald W o l f

Bürgermeister

Neuntes Gesetz
zur Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes
Vom 17. Dezember 2009

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes

§ 35 Absatz 2 Satz 5 des Bezirksverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 2005 (GVBl. 2006 S. 2), das zuletzt durch Artikel III des Gesetzes vom 18. November 2009 (GVBl. S. 674, 675) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel II

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 2009

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Walter M o m p e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Harald W o l f

Bürgermeister

Viertes Gesetz
zur Änderung des Fraktionsgesetzes und
Neunzehntes Gesetz
zur Änderung des Landesabgeordnetengesetzes
 Vom 17. Dezember 2009

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I
 Änderung des Fraktionsgesetzes

§ 8 des Fraktionsgesetzes vom 8. Dezember 1993 (GVBl. S. 591), das zuletzt durch Gesetz vom 4. Februar 2009 (GVBl. S. 22) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Präsident oder die Präsidentin des Abgeordnetenhauses erstattet dem Abgeordnetenhaus nach Anhörung der Fraktionen jeweils bis zum 30. September des dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahres im Benehmen mit dem Ältestenrat einen Bericht über die Angemessenheit der Beträge nach Absatz 2 Satz 1 und legt zugleich einen Anpassungsvorschlag vor, der den jeweils aktuellen Bericht des Präsidenten des Deutschen Bundestages nach § 50 des Abgeordnetengesetzes des Bundes berücksichtigt.“
 - b) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
2. Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dazu gehören auch

 1. die Unterhaltung der Fraktionsgeschäftsstelle,
 2. die Zahlung von Aufwandsentschädigungen oder Entgelten für die bei ihnen tätigen Personen, auch soweit sie jeweils Mitglieder der Fraktion sind,
 3. die im Rahmen privatrechtlicher Arbeitsverhältnisse üblichen freiwilligen sozialen Aufwendungen für die in Nummer 2 genannten Personen.“

Artikel II
 Änderung des Landesabgeordnetengesetzes

Das Landesabgeordnetengesetz vom 21. Juli 1978 (GVBl. S. 1497), das zuletzt durch Gesetz vom 4. Februar 2009 (GVBl. S. 22) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ein Abgeordneter erhält eine monatliche Entschädigung. Die Entschädigung beträgt 3 233 Euro.“
 - b) Es werden die folgenden Absätze 3 bis 5 angefügt:

„(3) Für die 16. Wahlperiode orientiert sich die Entschädigung nach Absatz 1 an einem Vierundzwanzigstel der Jahresbezüge eines Beamten der Besoldungsgruppe B 4 im Dienste des Landes Berlin. Die Entschädigungen nach den Absätzen 1 und 2 werden zum 1. Januar 2011 an die Entwicklung der in Satz 1 genannten Bruttojahresbezüge angepasst. Der Präsident ermittelt die Höhe der Entschädigung nach § 6 Absatz 1 und veröffentlicht den neuen Betrag im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin.

(4) Mit Beginn der 17. Wahlperiode werden die Entschädigungen ausgehend von dem nach Absatz 5 beschlossenen Betrag jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres der Wahlperiode an die Einkommensentwicklung angepasst. Maßstab für die Anpassung ist die Veränderung einer gewogenen Maßzahl der Einkommensentwicklung in Berlin, die sich zusammensetzt

aus den Indices der durchschnittlichen Bruttonomoneinkommen vollzeitbeschäftigter Einkommensbezieher

1. in der Land- und Forstwirtschaft,
2. im produzierenden Gewerbe ohne Baugewerbe,
3. im Baugewerbe,
4. im Handel, Gastgewerbe und Verkehr,
5. in den Bereichen Finanzierung, Vermietung und Unternehmensdienstleistungen,
6. bei öffentlichen und privaten Dienstleistern;

diese Indices fließen jeweils zu dem Vmhundertersatz in die gewogene Maßzahl ein, der dem Anteil der Arbeitnehmer dieser Bereiche an der Gesamtzahl der Arbeitnehmer Berlins entspricht. Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg teilt die prozentuale Veränderung der nach Satz 2 ermittelten Maßzahl der Einkommensentwicklung bis zum 1. September eines jeden Jahres dem Präsidenten in Form eines Berichts mit. Dieser veröffentlicht den Bericht als Drucksache und den neuen Betrag der Entschädigung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin.

(5) Das Abgeordnetenhaus beschließt innerhalb der ersten sechs Monate nach der konstituierenden Sitzung über das indexbezogene Verfahren nach Absatz 4 und die Anpassung der Entschädigungen nach den Absätzen 1 und 2. Der Präsident leitet den Fraktionen einen entsprechenden Gesetzesvorschlag zu.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ein Abgeordneter erhält eine monatliche Kostenpauschale für Schreibarbeiten, Porto, Telefon und Fahrkosten in Höhe von 955 Euro.“
 - b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Kostenpauschale nach Absatz 2 wird jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres an die Entwicklung des Verbraucherpreisindexes für Berlin angepasst, die vom Oktober des abgelaufenen Jahres gegenüber dem Oktober des vorangegangenen Jahres eingetreten ist. Den Preisentwicklungssatz teilt das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg jeweils dem Präsidenten mit. Dieser veröffentlicht den neuen Betrag der Kostenpauschale im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin.“
3. § 22 wird aufgehoben.

Artikel III
 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 2009

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Walter M o m p e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Harald W o l f

Bürgermeister

Berliner Gesetz zum Schutz und Wohl des Kindes

Vom 17. Dezember 2009

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I Gesetz zur Förderung der Gesundheit von Kindern und des Kinderschutzes

(Berliner Kinderschutzgesetz - KiSchuG)

Erster Teil Allgemeines

§ 1

Inhalte und Ziele des Gesetzes

(1) Kindern und Jugendlichen eine gesunde Entwicklung zu ermöglichen und sie vor Gefährdungen für ihr Wohl zu schützen, ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Öffentliche Einrichtungen und Stellen sowie Einrichtungen und Dienste anderer Träger der gesundheitlichen, sozialen und pädagogischen Betreuung und Förderung von Kindern oder Jugendlichen haben im Rahmen ihrer Aufgaben und der bestehenden Gesetze darauf hinzuwirken, den Kinderschutz zu gewährleisten.

(2) Ziel des Gesetzes ist es, Kindern und Jugendlichen eine gesunde Entwicklung zu ermöglichen und sie vor Gefährdungen für ihr Wohl zu schützen. Dazu soll

1. die Inanspruchnahme der Früherkennungsuntersuchungen von Kindern mit Berliner Wohnsitz gesteigert,
2. die Früherkennung von Risiken für das Wohl und die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen gefördert,
3. die Einleitung von Maßnahmen zur Frühbehandlung und Frühförderung gesichert und
4. die Kooperation in Angelegenheiten des Kinderschutzes zwischen staatlichen Einrichtungen und Stellen sowie Einrichtungen und Diensten anderer Träger der gesundheitlichen, sozialen und pädagogischen Betreuung und Förderung von Kindern oder Jugendlichen aufgebaut werden.

§ 2

Begriffsbestimmung

Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Kind, wer noch nicht 14 Jahre alt ist,
2. Jugendlicher, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist,
3. Personensorgeberechtigter, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.

Zweiter Teil

Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen

§ 3

Nutzung und Übermittlung der Screening-Identitätsnummer

(1) Zusammen mit dem gelben Untersuchungsheft für Kinder gemäß Anlage 1 der Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Kran-

kenkassen über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres („Kinder-Richtlinien“) in der Fassung vom 26. April 1976 (BAnz. Nr. 214 vom 11. November 1976), die zuletzt am 18. Juni 2009 (BAnz. S. 3125) geändert worden sind, in der jeweils geltenden Fassung erhalten alle Neugeborenen von den Geburtseinrichtungen, Hebammen und Entbindungspflegern im Land Berlin einen mit einer eindeutigen Screening-Identitätsnummer (Screening-ID) gekennzeichneten Dokumentationsbogen nach dem Muster der Anlage zu diesem Gesetz. Diese Screening-ID wird mit den Angaben nach § 5 Absatz 2 aus der Screening-Karte an das Neugeborenen-Screening-Labor Berlin übermittelt und sowohl für das Verfahren des erweiterten Neugeborenen-Screenings nach den „Kinder-Richtlinien“ als auch für das Einladungswesen und Rückmeldeverfahren nach § 6 verwendet.

(2) Die Personensorgeberechtigten des Neugeborenen sind von den Geburtseinrichtungen, Hebammen und Entbindungspflegern im Land Berlin in der Regel vor der Geburt des Kindes, spätestens aber vor der Durchführung des Neugeborenenstoffwechsel- und Hörscreenings eingehend unter Verwendung eines von der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung einheitlich vorzugebenden Informationsblattes zu Sinn, Zweck und Ziel des Neugeborenenstoffwechsel- und Hörscreenings und des Einladungswesens und Rückmeldeverfahrens nach § 6 sowie über die mit den Verfahren verbundene Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere die Verwendung der Screening-ID, aufzuklären. Die Einwilligung in die Durchführung des Neugeborenenstoffwechsel- und Hörscreenings und die Aushändigung des Informationsblattes sind mit Unterschrift zumindest eines Personensorgeberechtigten zu dokumentieren.

§ 4

Zentrale Stelle

(1) Bei der Charité-Universitätsmedizin Berlin wird eine Zentrale Stelle eingerichtet. Die Zentrale Stelle untersteht der Rechts- und Fachaufsicht der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung. Leiterin oder Leiter der Zentralen Stelle kann nur eine Ärztin oder ein Arzt sein. Die Kosten der Zentralen Stelle trägt das Land Berlin, soweit sie nicht von anderen Stellen getragen werden.

(2) Die Zentrale Stelle führt das Einladungswesen und Rückmeldeverfahren nach § 6 durch und darf die für diese Zwecke erforderlichen personenbezogenen Daten der betroffenen Kinder und deren Personensorgeberechtigten verarbeiten. Diese Daten dürfen nicht zu einem anderen als dem der Erhebung und Speicherung zugrunde liegenden Zweck sowie für die in § 7 genannten Zwecke weiterverarbeitet werden. Die Datenbestände der Zentralen Stelle sind getrennt von den sonstigen Datenbeständen der Charité-Universitätsmedizin Berlin zu halten und durch besondere technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Verarbeitung zu schützen.

§ 5

Vertrauensstelle

(1) Bei der Zentralen Stelle wird eine Vertrauensstelle als räumlich, organisatorisch und personell getrennte Einheit eingerichtet. Sie hat die Aufgabe, die Nutzung der Screening-ID nach § 3 Absatz 1 sowohl für das Neugeborenenstoffwechsel- und Hörscreening als auch für das Einladungswesen und Rückmeldeverfahren nach § 6 zu ermöglichen.

(2) Das Neugeborenen-Screening-Labor Berlin übermittelt innerhalb von vier Wochen nach der Geburt von den am Neugeborenen-

stoffwechsel- und Hörscreening teilnehmenden Kindern folgende Daten an die Vertrauensstelle:

1. die dem Kind zugeordnete Screening-ID,
2. Namen, Vornamen, Geburtsdatum des Kindes,
3. Namen, Vornamen, Geburtsdatum der Mutter und
4. Anschrift eines Personensorgeberechtigten.

(3) Die Zentrale Stelle übermittelt die in § 6 Absatz 2 vorgesehenen Meldedaten sowie die in Absatz 2 Nummer 3 genannten Daten innerhalb einer angemessenen Frist vor Ablauf des in den „Kinder-Richtlinien“ für die Untersuchungsstufe U4 festgelegten Untersuchungsintervalls an die Vertrauensstelle.

(4) Die Vertrauensstelle führt die Daten nach Absatz 2 und 3 zusammen und übergibt den mit der Screening-ID gekennzeichneten Meldedatensatz an die Zentrale Stelle.

(5) Die Vertrauensstelle darf die für ihre Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten der betroffenen Kinder und deren Personensorgeberechtigten verarbeiten. Diese Daten dürfen nicht zu einem anderen als dem der Erhebung und Speicherung zugrunde liegenden Zweck weiterverarbeitet werden. Sie sind unverzüglich nach dem in Absatz 4 vorgesehenen Datenabgleich zu löschen.

§ 6

Einladungswesen und Rückmeldeverfahren

(1) Die Zentrale Stelle hat die Aufgabe, die Teilnahme der Kinder an einer in den „Kinder-Richtlinien“ für ihr jeweiliges Alter vorgesehenen Früherkennungsuntersuchung der Untersuchungsstufen mit Beginn des 3. Lebensmonats bis zum vollendeten 10. Lebensjahr unabhängig von ihrem Versichertenstatus zu sichern. Zu diesem Zweck ermittelt die Zentrale Stelle durch Abgleich mit den nach den Absätzen 2 und 4 übermittelten Daten die Kinder, für die innerhalb einer angemessenen Frist vor Ablauf des in den „Kinder-Richtlinien“ für das Neugeborenenstoffwechsel- und Hörscreening und die jeweiligen Untersuchungsstufen zwischen Beginn des 3. Lebensmonats und dem vollendeten 10. Lebensjahrs festgelegten Untersuchungsintervalls keine Screening-Karten oder keine Untersuchungsbescheinigungen nach Absatz 4 eingegangen sind. Die Zentrale Stelle lädt die Personensorgeberechtigten der nach Satz 2 ermittelten Kinder ein, die Kinder zu den Früherkennungsuntersuchungen vorzustellen, und informiert dabei über Inhalt und Zweck der Früherkennungsuntersuchungen sowie den weiteren Verfahrensablauf bei Nichtteilnahme an der Früherkennungsuntersuchung (Einladung). Zugleich informiert die Zentrale Stelle die Personensorgeberechtigten derjenigen Kinder, für die bisher keine Screening-ID von der Vertrauensstelle ermittelt wurde, über Inhalt und Zweck des Neugeborenenstoffwechsel- und Hörscreenings.

(2) Die Meldebehörde übermittelt der Zentralen Stelle regelmäßig elektronisch auf der Grundlage des Geburtsregistereintrags des Kindes vor Beginn des in den „Kinder-Richtlinien“ für die jeweilige Untersuchungsstufe zwischen Beginn des 3. Lebensmonats und Vollendung des 10. Lebensjahrs festgelegten Untersuchungsintervalls folgende Daten der Kinder der jeweiligen Altersstufen:

1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Tag und Ort der Geburt,
4. Sterbetag,
5. Geschlecht,
6. gegenwärtige Anschrift,
7. frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung und
8. Personensorgeberechtigte (Vor- und Familiennamen, akademische Titel, Anschrift).

Die Zentrale Stelle führt den jeweils aktuellen Meldedatensatz mit dem bestehenden Datensatz einschließlich Screening-ID zusammen und aktualisiert diesen. Nach Abschluss des Verfahrens für die letzte in den „Kinder-Richtlinien“ vorgesehene rückgemeldete Vorsorgeuntersuchung sind die Daten vollständig zu löschen.

(3) Ist ein Meldedatensatz keiner Screening-ID zuzuordnen, so werden der Dokumentationsbogen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 und das Informationsblatt nach § 3 Absatz 2 Satz 1 von der Zentralen Stelle an die Personensorgeberechtigten verschickt.

(4) Ärztinnen und Ärzte, die eine Früherkennungsuntersuchung der Untersuchungsstufen zwischen Beginn des 3. Lebensmonats und Ende des 10. Lebensjahrs durchgeführt haben, sind befugt und verpflichtet, der Zentralen Stelle mittels eines von der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung einheitlich vorzuzugenden Rückmeldebogens unverzüglich folgende Daten für Kinder mit Berliner Wohnsitz zu übermitteln:

1. die Screening-ID oder bei Nichtvorliegen der Screening ID die Angaben nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 3, 5 und 6,
2. die Bezeichnung der durchgeführten Früherkennungsuntersuchung.

Wird die Früherkennungsuntersuchung außerhalb des Landes Berlin durchgeführt, sollen die Personensorgeberechtigten des untersuchten Kindes sich die Untersuchung unter Angabe der in Satz 1 genannten Daten bescheinigen lassen (Untersuchungsbescheinigung) und die Bescheinigung der Zentralen Stelle übermitteln.

(5) Die Zentrale Stelle ermittelt durch Abgleich der nach den Absätzen 2 und 4 übermittelten Daten die Kinder, zu denen innerhalb einer angemessenen Frist nach Absendung der Einladung keine Untersuchungsbescheinigungen eingegangen sind. Sie übermittelt dem Gesundheitsamt des Bezirkes, in dem sich der Hauptwohnsitz des Kindes befindet, oder, falls ein Hauptwohnsitz im Land Berlin nicht besteht, dem Gesundheitsamt des Bezirkes, in dem sich der Wohnsitz des Kindes befindet, folgende Daten zu den nach Satz 1 ermittelten Kindern:

1. die in Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 3, 5, 6 und 8 genannten Daten und
2. die in Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 genannten Daten.

Die Übermittlung der Daten nach Satz 2 erfolgt schriftlich mit verschlossenem Umschlag oder auf elektronischem Weg; dabei ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Daten nicht von Unbefugten zur Kenntnis genommen werden können.

(6) Das zuständige Gesundheitsamt sucht die Personensorgeberechtigten des nach Absatz 5 Satz 1 ermittelten Kindes nach schriftlicher Ankündigung unter Hinweis auf die Freiwilligkeit auf, um Inhalt und Zweck der Früherkennungsuntersuchungen zu erläutern (Hausbesuch). Ein Hausbesuch erfolgt nicht, wenn die Personensorgeberechtigten nachvollziehbare Gründe nennen, weshalb die jeweilige Früherkennungsuntersuchung nicht durchgeführt worden ist und dem Gesundheitsamt keine Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung vorliegen. Über den Hausbesuch ist ein Protokoll anzufertigen. Die Gesundheitsämter haben die ihnen von der Zentralen Stelle übermittelten und die sonstigen in diesem Zusammenhang gespeicherten personenbezogenen Daten spätestens drei Jahre nach ihrer Speicherung zu löschen, soweit nicht im Einzelfall die Kenntnis der Daten für die Erfüllung der Aufgaben der Gesundheitsämter aus zwingenden Gründen über diesen Zeitpunkt hinaus erforderlich ist.

(7) Werden bei dem Hausbesuch nach Absatz 6 gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen wahrgenommen und ist ein Tätigwerden erforderlich, um eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen oder eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen abzuwenden, und sind die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage, hieran mitzuwirken, so ist das Gesundheitsamt befugt und verpflichtet, dies unverzüglich dem zuständigen Jugendamt (Koordinationsstelle Kinderschutz) mitzuteilen. Zu diesem Zweck übermittelt das Gesundheitsamt folgende Daten:

1. den Anlass und den Grund der Meldung nach Satz 1 und
2. die in Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 3, 5, 6 und 8 genannten Daten.

Im Zusammenhang mit der Übermittlung der Daten nach Satz 2 darf das Gesundheitsamt dem Jugendamt Namen, Anschriften, Telefonnummern und sonstige eine Kontaktaufnahme ermöglichende Daten übermitteln. Es ist sicherzustellen, dass die Daten nicht von Unbefugten zur Kenntnis genommen werden können.

(8) Ist ein Kind in einem anderen Bundesland in einem verbindlichen Einladungswesen zu den Früherkennungsuntersuchungen erfasst, so können die Personensorgeberechtigten das Kind bei der Zentralen Stelle vom verbindlichen Einladungswesen für die Früherkennungsuntersuchung im Land Berlin abmelden, wenn sie einen entsprechenden Nachweis darüber vorlegen.

§ 7

Evaluation und Gesundheitsberichterstattung

(1) Zwei Jahre nach Beginn der Arbeit der Zentralen Stelle ist durch einen von der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung zu beauftragenden Dritten eine Evaluation durchzuführen. Die Evaluationsergebnisse sind in einem Bericht zusammenzustellen und von der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung zu veröffentlichen. Die Evaluation ist im Abstand von drei Jahren zu wiederholen. Grundlage sind anonymisierte Einzeldaten aus folgenden Bereichen, und zwar:

1. einer Geschäftsstatistik der Zentralen Stelle auf der Ebene „Lebensweltlich Orientierter Räume“ (LOR),
2. Mitteilungen der Zentralen Stelle an die Gesundheitsämter nach Bezirken,
3. Mitteilungen der Gesundheitsämter zu den durchgeführten Hausbesuchen und
4. Mitteilungen der Gesundheitsämter an die Jugendämter auf der Ebene der Bezirke.

(2) Die nach Absatz 1 für die Evaluation bereitzustellenden Daten sind halbjährlich an die mit der Gesundheitsberichterstattung nach § 5 des Gesundheitsdienst-Gesetzes vom 25. Mai 2006 (GVBl. S. 450), das durch Artikel III des Gesetzes vom 22. Oktober 2008 (GVBl. S. 292, 293) geändert worden ist, befassete Stelle zu übermitteln.

Dritter Teil

Regelungen zur Umsetzung des Netzwerkes Kinderschutz

§ 8

Frühe und rechtzeitige Hilfen und Leistungen

(1) Das Jugendamt, das Gesundheitsamt und das Sozialamt gewährleisten, dass Schwangere, Mütter und Väter in belasteten Lebenslagen, mit sozialer Benachteiligung oder individueller Beeinträchtigung frühzeitig durch Beratung auf Unterstützungsmöglichkeiten, Hilfen und Leistungen hingewiesen werden.

(2) Mit dem Einverständnis der betroffenen Personen können die in Absatz 1 genannten Stellen Anbieter möglicher Hilfen und die für die in Frage kommenden Leistungen zuständigen Leistungsträger und Leistungserbringer über möglichen Hilfe-, Leistungs- oder Unterstützungsbedarf informieren. Mit dem Einverständnis der betroffenen Personen können die erforderlichen Informationen ausgetauscht werden, um schnell und zügig Hilfen, Leistungen und Unterstützungen anzubieten.

§ 9

Präventiver Kinderschutz

Das Land Berlin stellt die Planung, Anregung, Förderung und Durchführung von Maßnahmen des präventiven Kinderschutzes sicher. Hierzu gehören besondere Angebote der Familienbildung, der Hausbesuch bei Erstgebärenden und bei Geburten unter belastenden Sozialverhältnissen innerhalb von sechs Wochen nach der Geburt, Information über und Vermittlung von Unterstützungsleistungen für Schwangere, Mütter und Väter und Angebote der aufsuchenden Elternhilfe. Zur Erfüllung dieser Aufgabe kooperiert das Land Berlin mit den Geburtskliniken und anderen Trägern der gesundheitlichen, sozialen und pädagogischen Betreuung und Förderung von Kindern.

§ 10

Kooperationen, Netzwerke

(1) Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung hat die einheitliche Durchführung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung durch die Kooperation zwischen allen für den Kinderschutz wichtigen Einrichtungen, Vereinigungen, Diensten und Institutionen sicherzustellen (Netzwerk Kinderschutz).

(2) Die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung schließt im Benehmen mit der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung Rahmenvereinbarungen mit landesweiten Organisationen oder Einrichtungen des medizinischen Vorsorgesystems über die Kooperation im Bereich des Kinderschutzes.

(3) Die Jugend- und Gesundheitsämter stellen jeweils die Koordination in Angelegenheiten des Kinderschutzes sicher. Jedes Jugendamt und jedes Gesundheitsamt unterhalten jeweils eine Koordinationsstelle Kinderschutz.

(4) Die Koordinationsstellen Kinderschutz des Jugendamtes haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sicherstellung der Kooperation zwischen allen für den Kinderschutz relevanten Einrichtungen, Vereinigungen, Diensten und Institutionen durch lokale Netzwerke Kinderschutz,
2. Entgegennahme und Weiterleitung von Meldungen zum Kinderschutz,
3. Sicherstellung und Kontrolle geeigneter Maßnahmen sowie
4. Dokumentation und Statistik.

(5) Abweichend von Absatz 4 Nummer 1 sind die Koordinationsstellen Kinderschutz der Gesundheitsämter für die Sicherstellung der Kooperation zuständig, soweit es sich um Einrichtungen des medizinischen Vorsorgesystems handelt. Im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 4 kooperieren die Gesundheitsämter mit den Jugendämtern.

§ 11

Beratung und Weitergabe von Informationen bei Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen

(1) Werden Personen, die einer Schweige- oder Geheimhaltungspflicht im Sinne des § 203 des Strafgesetzbuches unterliegen, gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt und ist eine genauere Einschätzung der Gefährdung nicht möglich oder reichen die eigenen fachlichen Mittel zur Abwendung der Gefährdung nicht aus, so haben sie mit den Personensorgeberechtigten die Situation zu erörtern und soweit erforderlich bei ihnen auf die Inanspruchnahme geeigneter Hilfen hinzuwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Werden Personen, die beruflich mit der Ausbildung, Erziehung oder Betreuung von Kindern und Jugendlichen außerhalb von Diensten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe betraut sind, gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so haben sie die Personensorgeberechtigten über ihre Erkenntnisse zu informieren, soweit dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(3) Die Personen nach Absatz 1 und 2 sind befugt, zur Einschätzung der Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen oder zur Einschätzung der erforderlichen und geeigneten Hilfen eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen und die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten zu übermitteln. Vor einer Übermittlung an die insoweit erfahrene Fachkraft sind die Daten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren.

(4) Ist ein Tätigwerden erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, und sind die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage, hieran mitzuwirken, so sind die in Absatz 1 und 2 genannten Personen befugt, dem Jugendamt die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten mitzuteilen; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen,

es sei denn, dass dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen infrage gestellt wird.

§ 12

Krisenberatung

Die Bezirke stellen ein zu jeder Tages- und Nachtzeit erreichbares zentrales telefonisches Melde-, Erstberatungs- und Interventionsverfahren für eine erste Krisenberatung und für Meldungen des Verdachts auf Gefährdung des Wohls eines Kindes und eines Jugendlichen (Hotline Kinderschutz) sicher. Es ist von dem für den zentralen Krisen- und Notdienst für Kinder und Jugendliche zuständigen Jugendamt zu betreiben.

§ 13

Persönliche Eignung

§ 72a Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch findet auf die im öffentlichen Gesundheitsdienst und bei der Zentralen Stelle tätigen Personen entsprechende Anwendung. Soweit Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes durch Dritte wahrgenommen werden, findet § 72a Satz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch entsprechende Anwendung.

§ 14

Fortbildung

Das Land Berlin stellt Fortbildungsangebote zu Themen des Kinderschutzes für Bürgerinnen und Bürger, öffentliche Einrichtungen und Stellen sowie Einrichtungen und Dienste von Trägern der gesundheitlichen, sozialen und pädagogischen Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen sicher.

Vierter Teil

§ 15

Rechtsverordnungen

(1) Die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung das Nähere zur Einrichtung, Finanzierung und Ausstattung der Zentralen Stelle nach § 3 durch Rechtsverordnung zu regeln.

(2) Die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zum Verfahren, zur Verarbeitung personenbezogener Daten und zum Verfahren der Datenmeldungen sowie zur Durchführung des Datenabgleichs nach § 4 zu regeln.

§ 16

Ausführungsvorschriften

Die für das Gesundheitswesen und die für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltungen können gemeinsame Ausführungsvorschriften zu den Regelungen des Zweiten und des Dritten Teils erlassen.

Artikel II

Änderung des Gesundheitsdienst-Gesetzes

Das Gesundheitsdienst-Gesetz vom 25. Mai 2006 (GVBl. S. 450), das durch Artikel III des Gesetzes vom 22. Oktober 2008 (GVBl. S. 292, 293) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe e wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt.
 - b) Folgender Buchstabe f wird angefügt:

„f) Leistungen der sozialmedizinischen und -pädagogischen Nachschau;“

2. Dem § 8 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„§ 8 des Berliner Kinderschutzgesetzes bleibt unberührt.“

Artikel III

Änderung des Berliner Kammergesetzes

§ 4a Absatz 1 Satz 2 des Berliner Kammergesetzes in der Fassung vom 4. September 1978 (GVBl. S. 1937, 1980), das zuletzt durch Artikel IX des Gesetzes vom 18. November 2009 (GVBl. S. 674, 676) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4 wird das abschließende Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
2. In Nummer 5 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
3. Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit als Ärzte, Zahnärzte, Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten auf besondere Risiken für Vernachlässigung, Missbrauch oder Misshandlung von Kindern zu achten und, soweit dies erforderlich ist, auf Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen hinzuwirken; sie arbeiten hierzu insbesondere mit anderen Berufen des Jugend-, Gesundheits- und Sozialwesens und den Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und des Jugendamtes zusammen.“

Artikel IV

Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes

§ 9 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), das durch Artikel II des Gesetzes vom 19. März 2008 (GVBl. S. 78, 79) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Tageseinrichtungen“ die Wörter „und Kindertagespflegestellen“ eingefügt.
 - b) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:

„Zur Vorbereitung der Untersuchungen übermitteln die jeweiligen Träger der Einrichtung und die Tagespflegepersonen dem Gesundheitsamt eine Liste der betreuten Kinder, die an der Untersuchung teilnehmen, unter Angabe von Namen, Anschrift und Geburtsdatum der Kinder und Namen und Anschrift ihrer Personensorgeberechtigten. Diese Liste darf nur die Daten zu den Kindern enthalten, deren Eltern in die Untersuchungen eingewilligt haben.“
2. Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Werden an einem Kind gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls wahrgenommen, die außerhalb des vereinbarten Verfahrens nach § 8a Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ein sofortiges Handeln verlangen, so hat die Leitung der Tageseinrichtung beziehungsweise die Tagespflegeperson das zuständige Jugendamt unverzüglich hierüber in Kenntnis zu setzen. Im Übrigen wirken die Träger der Einrichtung und die Tagespflegepersonen darauf hin, dass Maßnahmen zum Schutz und Wohl des Kindes und zur Unterstützung der Eltern ergriffen werden. Sie arbeiten hierzu mit den zuständigen Stellen der Bezirke zusammen und beteiligen sich an den lokalen Netzwerken Kinderschutz.“

Artikel V

Änderung des Gesetzes über die Ausübung des Berufs der Hebamme und des Entbindungspflegers

Nach § 1 des Gesetzes über die Ausübung des Berufs der Hebamme und des Entbindungspflegers vom 22. September 1988 (GVBl. S. 1901), das zuletzt durch Artikel VII des Gesetzes vom 15. Dezember 2007 (GVBl. S. 617, 625) geändert worden ist, wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

Zusammenarbeit

Liegen gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes vor, so wirken Hebammen und Entbindungspfleger darauf hin, dass Maßnahmen zum Schutz und Wohl des Kindes und zur Unterstützung der Eltern erfolgen. Sie arbeiten hierzu mit den zuständigen Stellen der Bezirke zusammen und beteiligen sich an den lokalen Netzwerken Kinderschutz. § 8 des Berliner Kinderschutzgesetzes bleibt unberührt.“

Artikel VI

Änderung des Schulgesetzes

Nach § 5 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel VI des Gesetzes vom 18. November 2009 (GVBl. S. 674, 675) geändert worden ist, wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendamt

Werden der Schule gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so geht die Schule im Rahmen ihres schulischen Auftrags den Anhaltspunkten nach. Hält sie das Tätigwerden der Kinder- und Jugendhilfe für erforderlich, so hat sie das Jugendamt unverzüglich zu informieren. Die Zulässigkeit der Datenübermittlung richtet sich nach § 64 Absatz 3 Satz 1 des Schulgesetzes. Im Übrigen wirkt die Schule darauf hin, dass Maßnahmen zum Schutz und Wohl des Kindes und zur Unterstützung der Eltern erfolgen. Sie arbeitet hierzu mit den zuständigen Stellen der Bezirke zusammen.“

Artikel VII

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des
Kinder- und Jugendhilfegesetzes

Nach § 26 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in der Fassung vom 27. April 2001 (GVBl. S. 134), das zuletzt durch Artikel XII Nummer 27 des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70, 113) geändert worden ist, wird folgender § 27 eingefügt:

„§ 27

Frühe Hilfen

Die Leistungen nach diesem Abschnitt sollen in entsprechender Anwendung bei Bedarf bereits schwangeren Frauen angeboten werden (Frühe Hilfen). Die für Jugend und Familie sowie die für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltungen entwickeln aufeinander abgestimmte Leistungsangebote.“

Artikel VIII

Änderung der Verordnung zur Durchführung
des Meldegesetzes

In Anlage 4 der Verordnung zur Durchführung des Meldegesetzes vom 4. März 1986 (GVBl. S. 476), die zuletzt durch § 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 25. Mai 2006 (GVBl. S. 449) geändert worden ist, wird folgende Nummer 15 angefügt:

„15	Zentrale Stelle bei der Charité-Universitätsmedizin Berlin	Familiennamen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Geschlecht, Personensorgeberechtigte (Vor- und Familiennamen, Anschrift), gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung	Eintritt des jeweiligen Ereignisses nach Spalte 5	Einladung von Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres zur Durchführung von Maßnahmen nach dem Berliner Kinderschutzgesetz jeweils zu folgenden Stichtagen: – 60. Lebenstag – 152. Lebenstag – 274. Lebenstag – 609. Lebenstag – 1 004. Lebenstag – 1 370. Lebenstag – 1 795. Lebenstag“
-----	--	--	---	---

Artikel IX

Änderung der Verordnung über die Untersuchungen durch den
öffentlichen Gesundheitsdienst in Kindertageseinrichtungen
des Landes Berlin

Die Verordnung über die Untersuchungen durch den öffentlichen Gesundheitsdienst in Kindertageseinrichtungen des Landes Berlin vom 15. Juli 2008 (GVBl. S. 215) wird wie folgt geändert:

- In der Überschrift wird das Wort „Kindertageseinrichtungen“ durch die Wörter „Tageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen“ ersetzt.
- § 1 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Kindertageseinrichtungen“ jeweils durch die Wörter „Tageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen“ ersetzt.
 - In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Abweichend von Satz 1 können zahnärztliche Untersuchungen am anderen Ort durchgeführt werden.“
 - In Absatz 3 wird das Wort „Kindertageseinrichtung“ durch die Wörter „Tageseinrichtung und Kindertagespflegestelle“ ersetzt.
 - In Absatz 5 werden die Sätze 3 und 4 aufgehoben.
- In § 2 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Kindertageseinrichtung“ durch die Wörter „Tageseinrichtung und Kindertagespflegestelle“ ersetzt.

Artikel X

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 2009

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Walter M o m p e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Harald W o l f

Bürgermeister

Anlage

(zu Artikel I § 3 Absatz 1 Satz 1)

Neugeborenen- Screening

Dieses Blatt bitte in das Kinderuntersuchungsheft (U-Heft) einkleben.
Die Verwendung der hier vorbereiteten Screening-ID Etiketten
vermeidet Verwechslungen bei Nachuntersuchungen und hilft Ihrem
Arzt bei der Zuordnung von Befunden.

Screening-ID



041 022 556 014

Stoffwechselscreening: Augustenburger Platz 1, 13353 Berlin ; Tel.: 030 / 450 566 798

Abnahme: _____ nicht durchgeführt, weil :
Datum Uhrzeit

Folgekarte(n) erforderlich wegen: Frühentlassung (Blutabnahme <36 Std.)
 Frühgeburt (< 32. Schwangerschaftswoche)

Hörscreening: Tel.: 030 / 450 555 427

Datum : _____ unauffällig R kontrollbedürftig L kontrollbedürftig siehe Einlegeblatt
 nicht durchgeführt, weil :

Screening-ID 041 022 556 014	Screening-ID 041 022 556 014	Screening-ID 041 022 556 014	Screening-ID 041 022 556 014
Screening-ID 041 022 556 014	Screening-ID 041 022 556 014	Screening-ID 041 022 556 014	Screening-ID 041 022 556 014
Screening-ID 041 022 556 014	Screening-ID 041 022 556 014	Screening-ID 041 022 556 014	Screening-ID 041 022 556 014

Hörscreening (für die Patientenakte)

hier abtrennen

Datum : _____ Untersucher : _____

Screening-ID



041 022 556 014
Tel.: 030 / 450 555 427

	unauffällig	kontrollbedürftig	nicht	
Erstscreening TEOAE	B <input type="checkbox"/>	R <input type="checkbox"/> L <input type="checkbox"/>	durchgeführt	
Erstscreening AABR	B <input type="checkbox"/>	R <input type="checkbox"/> L <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Kontroll- AABR	B <input type="checkbox"/>	R <input type="checkbox"/> L <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> weil: _____	

Stoffwechselscreening
(für die Patientenakte)
Screening-ID



041 022 556 014

Tel.: 030 / 450 566 798

Abnahme:

Datum _____

Uhrzeit _____

Hörscreening- Nachmeldung / Kontrolle

Screening-ID

Datum : _____



041 022 556 014

Kind : _____

Risikokind <input type="checkbox"/>	unauffällig	kontrollbedürftig
Erstscreening TEOAE	B <input type="checkbox"/>	R <input type="checkbox"/> L <input type="checkbox"/>
Erstscreening AABR	B <input type="checkbox"/>	R <input type="checkbox"/> L <input type="checkbox"/>
Kontroll- AABR	B <input type="checkbox"/>	R <input type="checkbox"/> L <input type="checkbox"/>

Unterschrift : _____

Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr
mit der Justiz im Land Berlin

Vom 9. Dezember 2009

Auf Grund

des § 130a Absatz 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. September 2009 (BGBl. I S. 3145),

des § 14 Absatz 4 Satz 1 und 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2512),

des § 89 Absatz 4 Satz 1 und 2 der Schiffsregisterordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1133), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 5 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2713),

des § 9 Absatz 4 Satz 1 und 2 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2437), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 5. Januar 2007 (BGBl. I S. 10),

des § 65a Absatz 1 Satz 1 und 2 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch Artikel 9 Absatz 6 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449),

des § 55a Absatz 1 Satz 1 und 2 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2870),

des § 41a Absatz 2 Satz 1 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2437),

des § 110a Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353),

des § 8a Absatz 2 Satz 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 6a des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2512),

des § 156 Absatz 1 Satz 1 des Genossenschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2230), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102), in Verbindung mit § 8a Absatz 2 Satz 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs,

des § 5 Absatz 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026), in Verbindung mit § 8a Absatz 2 Satz 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs,

jeweils in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Aktenführung vom 19. Dezember 2006 (GVBl. S. 1167),

wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Land Berlin vom 27. Dezember 2006 (GVBl. S. 1183),

geändert durch Verordnung vom 11. November 2007 (GVBl. S. 539), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Gerichten“ die Wörter „und Staatsanwaltschaften“ eingefügt.
2. In § 2 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „des jeweiligen Gerichts“ die Wörter „oder der jeweiligen Staatsanwaltschaft“ angefügt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „angeschlossenen Gerichte“ die Wörter „oder Staatsanwaltschaften“ eingefügt.
 - b) In Nummer 3 werden nach den Wörtern „angeschlossenen Gerichte“ die Wörter „oder Staatsanwaltschaften“ eingefügt.
 - c) In Nummer 4 werden nach den Wörtern „adressierten Gerichts“ die Wörter „oder der adressierten Staatsanwaltschaft“ eingefügt.
4. Die Anlage wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage

Nr.	Gericht	betroffene Verfahren	Datum
1.	Kammergericht	alle Verfahren mit Ausnahme von Grundbuchsachen	1. Januar 2010
2.	Landgericht	alle Verfahren	1. Januar 2010
3.	Amtsgericht Charlottenburg	Handelsregistersachen, Partnerschaftsregistersachen und Genossenschaftssachen Ab dem 1. Februar 2007 werden gemäß § 12 des Handelsgesetzbuches Anmeldungen und Dokumente nicht mehr in Papierform entgegengenommen. alle übrigen Verfahren mit Ausnahme von Grundbuchsachen	1. Januar 2007 1. Januar 2010
4.	Amtsgericht Köpenick	alle Verfahren mit Ausnahme von Grundbuchsachen	1. Januar 2010
5.	Amtsgericht Lichtenberg	alle Verfahren mit Ausnahme von Grundbuchsachen	1. Januar 2010
6.	Amtsgericht Mitte	alle Verfahren mit Ausnahme von Grundbuchsachen	1. Januar 2010
7.	Amtsgericht Neukölln	alle Verfahren mit Ausnahme von Grundbuchsachen	1. Januar 2010
8.	Amtsgericht Pankow-Weißensee	alle Verfahren mit Ausnahme von Grundbuchsachen	1. Januar 2010
9.	Amtsgericht Schöneberg	alle Verfahren mit Ausnahme von Grundbuchsachen	1. Januar 2010
10.	Amtsgericht Spandau	alle Verfahren mit Ausnahme von Grundbuchsachen	1. Januar 2010

11.	Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg	alle Verfahren mit Ausnahme von Grundbuchsachen	1. Januar 2010
12.	Amtsgericht Tiergarten	alle Verfahren mit Ausnahme von Grundbuchsachen	1. Januar 2010
13.	Amtsgericht Wedding	alle Verfahren mit Ausnahme von Grundbuchsachen und mit Ausnahme der Bereiche in Mahnsachen, für die besondere Vorschriften gelten	1. Januar 2010
14.	Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg	alle Verfahren	1. Januar 2010
14.	Verwaltungsgericht Berlin	alle Verfahren	1. Januar 2010
15.	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg	alle Verfahren	1. November 2007
16.	Sozialgericht Berlin	alle Verfahren	1. Januar 2010

17.	Finanzgericht Berlin-Brandenburg	alle Verfahren	1. Januar 2007
18.	Generalstaatsanwaltschaft Berlin	alle Verfahren	1. Januar 2010
19.	Staatsanwaltschaft Berlin	alle Verfahren	1. Januar 2010
20.	Amtsanwaltschaft Berlin	alle Verfahren	1. Januar 2010

“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Berlin, den 9. Dezember 2009

Senatsverwaltung für Justiz

Gisela v o n d e r A u e

Verordnung
über die Verlängerung der Veränderungssperre XIV-60/18
im Bezirk Neukölln, Ortsteil Britz

Vom 11. Dezember 2009

Auf Grund des § 16 Absatz 1 und des § 17 Absatz 1 Satz 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in Verbindung mit § 13 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Die durch Verordnung vom 5. Juni 2008 (GVBl. S. 154) erlassene Veränderungssperre wird um ein Jahr bis zum 29. Januar 2011 verlängert.

§ 2

Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Neukölln von Berlin geltend machen; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs wird die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist unbeachtlich. Die Beschränkung des Satzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 11. Dezember 2009

Bezirksamt Neukölln von Berlin

B u s c h k o w s k y
Bezirksbürgermeister

B l e s i n g
Bezirksstadtrat

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans 5 – 62
im Bezirk Spandau, Ortsteil Gatow

Vom 15. Dezember 2009

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in Verbindung mit § 6 Absatz 5 und mit § 11 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan 5 – 62 vom 23. Januar 2009 für das Grundstück Gatower Straße 332/Jürgen-Schramm-Str. 5/7 im Bezirk Spandau, Ortsteil Gatow, wird festgesetzt. Er ändert teilweise die durch Verordnungen über die Festsetzung der Bebauungspläne VIII-132 im Bezirk Spandau, Ortsteil Gatow, vom 18. Juni 1972 (GVBl. S. 1096) und VIII-237 (in zwei Blättern) im Bezirk Spandau, Ortsteil Gatow, vom 19. November 2002 (GVBl. S. 364) festgesetzten Bebauungspläne.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Bauen, Planen und Umweltschutz, Vermessungsamt, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Bauen, Planen und Umweltschutz, Stadtplanungsamt und Bau- und Wohnungsaufsichtsamt kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Absatz 2a Nummer 3 und 4 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Spandau von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 2009

Bezirksamt Spandau von Berlin

Birkholz
 Bezirksbürgermeister

Röding
 Bezirksstadtrat

Verordnung
über die Veränderungssperre 3-5/6
im Bezirk Pankow, Ortsteil Heinersdorf

Vom 15. Dezember 2009

Auf Grund des § 16 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in Verbindung mit § 13 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Für das Grundstück Treskowstraße 5 im Bezirk Pankow, Ortsteil Heinersdorf, für das das Bezirksamt neben anderen Grundstücken die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen hat, tritt eine Veränderungssperre gemäß § 14 des Baugesetzbuchs ein.

§ 2

Je ein Übersichtsplan mit den Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs der Veränderungssperre liegt zur kostenfreien Einsichtnahme beim Bezirksamt Pankow, Abteilung Kultur, Wirtschaft und Stadtentwicklung, Amt für Planen und Genehmigen - Bauleitplanung - und - Bauaufsicht -, aus.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre (§ 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 18 Absatz 3 des Baugesetzbuchs)

wird hingewiesen.

§ 4

Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Pankow von Berlin geltend machen; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs wird die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist unbeachtlich. Die Beschränkung des Satzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 2009

Bezirksamt Pankow von Berlin

Matthias K ö h n e
Bezirksbürgermeister

Dr. Michail N e l k e n
Bezirksstadtrat für Kultur,
Wirtschaft und Stadtentwicklung

Verordnung
über die Bestimmung weiterer überprüfungspflichtiger Anlagen
und der Prüfungszeiträume
(Überprüfungsverordnung – ÜV)

Vom 17. Dezember 2009

Auf Grund des § 1 Absatz 1 Satz 3 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242) in Verbindung mit § 1 der Zweiten Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Schornsteinfegerwesens vom 7. April 2009 (GVBl. S. 171) wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung bestimmt die überprüfungspflichtigen Anlagen im Land Berlin, die von der Kehr- und Prüfungsordnung vom 16. Juni 2009 (BGBl. I S. 1292) nicht erfasst werden, und die hierfür geltenden Prüfungszeiträume.

§ 2

Überprüfungspflichtige Anlagen

Überprüfungspflichtig sind folgende Anlagen:

1. Dunstabzugsanlagen:
Einrichtungen, in denen Dünste von gewerbsmäßig genutzten Koch-, Grill-, Brat-, Dörr- und Röstanlagen gesammelt und über Dunstrohre, Dunstkanäle oder Schächte ins Freie abgeführt werden;
2. Lüftungsanlagen:
Be- und Entlüftungsanlagen in Wohngebäuden mit mehr als zwei Vollgeschossen in den Bezirken Mitte (Ortsteil Mitte),

Friedrichshain-Kreuzberg (Ortsteil Friedrichshain), Treptow-Köpenick, Lichtenberg, Pankow, Marzahn-Hellersdorf sowie für das Gebiet West-Staaken im Bezirk Spandau, wenn einer Brandausbreitung nicht durch bauliche Maßnahmen oder andere Vorkehrungen wie feuerwiderstandsfähige Leitungen oder Absperrvorrichtungen entgegengewirkt wurde.

§ 3

Überprüfungszeiträume

- (1) Dunstabzugsanlagen nach § 2 Nummer 1 sind einmal im Jahr auf ihre Feuersicherheit zu überprüfen.
- (2) Lüftungsanlagen nach § 2 Nummer 2 sind alle zwei Jahre einmal auf Ablagerungen, die die Brandsicherheit beeinträchtigen können, zu überprüfen.
- (3) Die Überprüfungen sind in möglichst gleichen Zeitabständen durchzuführen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 2009

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung
Ingeborg J u n g e – R e y e r

Verordnung

zur Änderung der Bauprodukte- und Bauarten-Verordnung

Vom 17. Dezember 2009

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über das Deutsche Institut für Bautechnik vom 22. April 1993 (GVBl. S. 195), das durch Gesetz vom 13. Mai 2006 (GVBl. S. 438) geändert worden ist, in Verbindung mit § 11 Absatz 1 des Bauproduktengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1998 (BGBl. I S. 812), das zuletzt durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, und auf Grund des § 17 Absatz 4 bis 6 und § 84 Absatz 4 der Bauordnung für Berlin vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), die zuletzt durch Gesetz vom 18. November 2009 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel I

Die Bauprodukte- und Bauarten-Verordnung vom 26. März 2007 (GVBl. S. 148) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den §§ 5 bis 7 wie folgt gefasst:
 - „§ 5 Allgemeine Pflichten
 - § 6 Besondere Pflichten
 - § 7 Antrag und Antragsunterlagen“
2. In § 1 werden jeweils die Wörter „von Personen, Stellen und Überwachungsgemeinschaften“ durch die Wörter „von natürlichen oder juristischen Personen“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Person, eine Stelle oder eine Überwachungsgemeinschaft“ durch die Wörter „natürliche oder juristische Person“ sowie die Angabe „§ 2“ durch die Angabe „§ 4“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 1a eingefügt:

„(1a) ¹Zweitniederlassungen von nach Absatz 1 anerkannten Prüf- und Überwachungsstellen bedürfen der Anerkennung. ²Zweitniederlassungen von nach Absatz 1 anerkannten Zertifizierungsstellen haben das erstmalige Tätigwerden vorher der Anerkennungsbehörde anzuzeigen. ³Die Anerkennungsbehörde soll das Tätigwerden der Zertifizierungsstellen untersagen, wenn die Voraussetzungen des § 4 nicht erfüllt sind. ⁴§ 7 gilt mit der Maßgabe, dass die im Verfahren nach Absatz 1 bereits erbrachten Nachweise keiner erneuten Prüfung bedürfen.“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„¹Die Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen müssen über eine ausreichende Zahl an Beschäftigten mit der für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Ausbildung und beruflichen Erfahrung verfügen und eine Leiterin oder einen Leiter haben, der oder dem die Aufsicht über alle Beschäftigten obliegt. ²Die Leiterin oder der Leiter muss ein für den Tätigkeitsbereich der Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle geeignetes technisches oder naturwissenschaftliches Studium an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen haben und

 1. für Prüfstellen nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 eine insgesamt mindestens fünfjährige Berufserfahrung im Bereich der Prüfung, Überwachung oder Zertifizierung von Bauprodukten,
 2. für Prüfstellen nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich der Prüfung von Bauprodukten,
 3. für Zertifizierungsstellen nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 eine insgesamt mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich der Prüfung, Überwachung oder Zertifizierung von Bauprodukten oder vergleichbarer Tätigkeiten,
 4. für Überwachungsstellen nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 und 5 eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich der Überwachung von Bauprodukten,
 5. für Prüfungen nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im jeweiligen Aufgabenbereich nachweisen.“
 - bb) Es wird folgender Satz 7 angefügt:

„⁷Die Leiterin oder der Leiter und, wenn eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt ist, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter müssen über die für die Ausübung der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungstätigkeiten erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.“
 - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Satz 1 Nummer 2 und 3 gilt auch für vergleichbare Feststellungen aus anderen Staaten.“
 - c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) ¹Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie, insbesondere die Leiterin oder der Leiter und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, unparteiisch sind. ²Hierzu kann die Anerkennungsbehörde verlangen, dass für den jeweiligen Anerkennungsbereich ein Fachausschuss einzurichten ist. ³Er unterstützt die Leiterin oder den Leiter der Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle in allen Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsvorgängen, insbesondere bei der Bewertung der Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsergebnisse, und spricht hierfür Empfehlungen aus. ⁴Dem Fachausschuss müssen mindestens drei unabhängige Personen sowie die Leiterin oder der Leiter der Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle angehören. ⁵Die Anerkennungsbehörde kann die Berufung weiterer unabhängiger Personen verlangen.“
 - d) Absatz 5 wird aufgehoben.
 - e) Der bisherige Absatz 6 wird der neue Absatz 5.
5. Der bisherige § 5 wird der neue § 7 und wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 4 werden die Wörter „antragstellenden Person, Stelle oder Überwachungsgemeinschaft“ durch die Wörter „natürlichen oder juristischen Person“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 7 wird der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - cc) Es wird folgende Nummer 8 angefügt:

„⁸einschlägige Zulassungen und Akkreditierungen aus anderen Staaten.“
 - b) Nach Absatz 3 werden folgende neue Absätze 4 bis 7 angefügt:

„(4) ¹Die Anerkennungsbehörde bestätigt der Antragstellerin oder dem Antragsteller unverzüglich den Eingang des Antrages und der Antragsunterlagen. ²Die Eingangsbestätigung muss folgende Angaben enthalten:

1. die in Absatz 6 Satz 1 genannte Frist und die Mitteilung, dass diese Frist erst beginnt, wenn die Unterlagen vollständig sind, erforderliche Überprüfungen bei der Antragstellerin oder dem Antragsteller vollständig erfolgt und erforderliche Vergleichsuntersuchungen vollständig durchgeführt sind,
2. die Mitteilung, ob die Unterlagen vollständig sind und gegebenenfalls welche Unterlagen fehlen,
3. die Mitteilung, ob eine Überprüfung bei der Antragstellerin oder dem Antragsteller und ob Vergleichsuntersuchungen erforderlich sind sowie den voraussichtlich erforderlichen Zeitrahmen,
4. die Rechtsbehelfe und einen Hinweis auf die Auswirkungen nach Absatz 5.

³Die Anerkennungsbehörde stimmt die Modalitäten für die Überprüfung bei der Antragstellerin oder dem Antragsteller und für die Vergleichsuntersuchungen so schnell wie möglich mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller ab. ⁴Sie teilt der Antragstellerin oder dem Antragsteller so schnell wie möglich mit, ob und gegebenenfalls welche Mängel die Unterlagen aufweisen.

(5) ¹Sind der Antrag und die Antragsunterlagen unvollständig oder weisen sie sonst erhebliche Mängel auf und werden die Mängel innerhalb einer von der Anerkennungsbehörde gesetzten angemessenen Frist nicht behoben, gilt der Antrag als zurückgenommen. ²Satz 1 gilt sinngemäß für Überprüfungen bei der Antragstellerin oder dem Antragsteller und die Durchführung von Vergleichsuntersuchungen.

(6) ¹Über den Antrag auf Anerkennung ist innerhalb von drei Monaten zu entscheiden. ²Die Frist beginnt, wenn die Unterlagen vollständig sind, erforderliche Überprüfungen bei der Antragstellerin oder dem Antragsteller vollständig erfolgt und erforderliche Vergleichsuntersuchungen vollständig durchgeführt sind. ³Die Anerkennungsbehörde kann die Frist gegenüber der Antragstellerin oder dem Antragsteller um bis zu zwei Monate verlängern. ⁴Die Fristverlängerung und deren Ende sind zu begründen und der Antragstellerin oder dem Antragsteller vor Ablauf der ursprünglichen Frist mitzuteilen. ⁵Nach Ablauf der Frist gilt die Anerkennung nicht als erteilt.

(7) Verfahren nach dieser Verordnung können über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden. Es gelten die Vor-

schriften des Teils V Abschnitt 1a des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung.“

6. Der bisherige § 6 wird der neue § 5 und Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. einen Wechsel der Leiterin oder des Leiters der Stelle oder der Stellvertreterin oder des Stellvertreters, wesentliche Änderungen in der gerätetechnischen Ausrüstung sowie Änderungen, die dazu führen, dass die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, der Anerkennungsbehörde unverzüglich anzeigen.“

7. Der bisherige § 7 wird der neue § 6.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Person, Stelle oder Überwachungsgemeinschaft“ durch die Wörter „natürlichen oder juristischen Person“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 6“ durch die Angabe „§ 5“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 7“ durch die Angabe „§ 6“ ersetzt.

9. Nach § 8 wird folgender neuer § 8a eingefügt:

„§ 8a

Übergangsvorschrift

Personen, die nach dem bis zum 16. März 2007 geltenden Recht rechtmäßig Leiterin oder Leiter einer anerkannten Prüfstelle oder Überwachungsgemeinschaft sind, sind für die entsprechenden Bauprodukte von der Forderung des § 4 Absatz 1 Satz 2 befreit.“

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 2009

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

Ingeborg J u n g e – R e y e r

Verordnung**zur Durchführung der Energieeinsparverordnung in Berlin
(EnEV-Durchführungsverordnung Berlin – EnEV-DV Bln)¹**

Vom 18. Dezember 2009

Auf Grund des § 7 Absatz 2 und 4 des Energieeinsparungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2684), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2009 (BGBl. I S. 643) geändert worden ist, und des § 1 der Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen auf Grund des Energieeinsparungsgesetzes vom 19. November 2002 (GVBl. S. 351) wird verordnet:

Inhaltsübersicht

Teil I

Anwendung der Energieeinsparverordnung

- § 1 Errichtung, Erweiterung und Änderung von Gebäuden
- § 2 Ausnahmen und Befreiungen
- § 3 Vordrucke
- § 4 Aufbewahrungspflichten

Teil II

Prüfsachverständige für energetische Gebäudeplanung

- § 5 Pflichten
- § 6 Anerkennung
- § 7 Erlöschen, Widerruf und Rücknahme der Anerkennung
- § 8 Gleichwertigkeit, gegenseitige Anerkennung

Teil III

Schlussvorschriften

- § 9 Übergangsregelung
- § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Teil I

Anwendung der Energieeinsparverordnung

§ 1

Errichtung, Erweiterung und Änderung von Gebäuden

(1) Zur Bestätigung der Einhaltung der Anforderungen bei der Errichtung von Gebäuden nach Abschnitt 2 und für Erweiterungen oder Ausbau nach § 9 Absatz 5 der Energieeinsparverordnung vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519), die durch die Verordnung vom 29. April 2009 (BGBl. I S. 954) geändert worden ist, genügt es, dass Prüfsachverständige für energetische Gebäudeplanung

1. die Vollständigkeit und Richtigkeit der Nachweise nach Abschnitt 2 oder § 9 Absatz 5 der Energieeinsparverordnung bescheinigen,
2. die Bauausführung entsprechend der Nachweise nach Nummer 1 überprüfen und
3. die Vollständigkeit und Richtigkeit von Energieausweisen über die energetischen Eigenschaften des fertig gestellten Gebäudes nach § 16 Absatz 1 der Energieeinsparverordnung bescheinigen.

Satz 1 gilt auch für Änderungen an bestehenden Gebäuden, für die Nachweise nach § 9 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 2 der Energieeinsparverordnung geführt werden. Satz 1 und Satz 2 gelten nicht für Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohneinheiten. Prüfsachverständige für energetische Gebäudeplanung dürfen bei Vorhaben, an denen sie planend oder bauausführend beteiligt sind, nicht tätig werden.

(2) Die Nachweise nach Abschnitt 2, § 9 Absatz 1 Satz 2 oder § 9 Absatz 5 der Energieeinsparverordnung und die Bescheinigung nach Absatz 1 Nummer 1 sind vor Baubeginn zu erstellen und müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen. Zu den Nachweisen nach Satz 1 gehören die energetischen Berechnungen mit Auflistung der zugrunde gelegten Baustoff- und Anlagenkennwerte sowie Hinweise auf die Wärmebrückenminimierung, Luftdichtheit und Anlagentechnik.

(3) Die Überprüfung der Bauausführung nach Absatz 1 Nummer 2 kann auf Stichproben beschränkt werden. Umfang und Ergebnisse der Überprüfung sind in einem Bericht niederzulegen, der der Bauherrin oder dem Bauherrn zu übergeben ist.

(4) Prüfsachverständige für energetische Gebäudeplanung im Sinne dieser Verordnung sind Personen, die die Voraussetzungen nach Teil II dieser Verordnung erfüllen und anerkannt sind.

§ 2

Ausnahmen und Befreiungen

Anträgen auf Ausnahmen nach § 24 Absatz 2 oder Befreiungen nach § 25 der Energieeinsparverordnung ist der Nachweis einer oder eines Prüfsachverständigen für energetische Gebäudeplanung über das Vorliegen der Voraussetzungen beizufügen.

§ 3

Vordrucke

(1) Prüfsachverständige für energetische Gebäudeplanung haben die von der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden.

(2) Für Unternehmererklärungen nach § 26a der Energieeinsparverordnung sind die von der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden.

§ 4

Aufbewahrungspflichten

Die Bauherrin oder der Bauherr und deren oder dessen Rechtsnachfolgerin oder Rechtsnachfolger sind verpflichtet,

¹ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27. Dezember 2006, S. 36 ff.).

1. die nach Abschnitt 2, § 9 Absatz 1 Satz 2 oder § 9 Absatz 5 der Energieeinsparverordnung aufgestellten Nachweise,
2. die Bescheinigung der oder des Prüfsachverständigen für energetische Gebäudeplanung nach § 1 Absatz 1 Nummer 1,
3. den Bericht nach § 1 Absatz 3 und
4. die nach § 1 Absatz 1 Nummer 3 bestätigten Energieausweise aufzubewahren. Sind Bauherrin oder Bauherr und Grundstückseigentümerin oder Grundstückseigentümer personenverschieden, geht mit Fertigstellung des Gebäudes die Aufbewahrungspflicht auf die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer sowie deren Rechtsnachfolgerin oder Rechtsnachfolger über. Auf Verlangen der zuständigen Bauaufsichtsbehörde sind die genannten Unterlagen vorzulegen.

Teil II

Prüfsachverständige für energetische Gebäudeplanung

§ 5

Pflichten

(1) Prüfsachverständige für energetische Gebäudeplanung haben ihre Tätigkeit persönlich, unparteiisch, gewissenhaft und unabhängig zu erfüllen. Sie haben die energierechtlichen Vorschriften, die Technischen Baubestimmungen und die technischen Regelwerke zu beachten. Sie sind im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben an Weisungen der Auftraggeberin oder des Auftraggebers nicht gebunden. Prüfsachverständige für energetische Gebäudeplanung müssen über die für ihre Aufgabenerfüllung erforderlichen Geräte und Hilfsmittel verfügen.

(2) Prüfsachverständige für energetische Gebäudeplanung haben die zu ihrer Tätigkeit erforderlichen besonderen Fachkenntnisse zu erhalten und zu aktualisieren

1. in den baukonstruktiven und baustofflichen Grundlagen des Wärmeschutzes von Gebäuden,
2. in den Grundlagen der thermischen Bauphysik und der zugehörigen Messtechnik,
3. in den Grundlagen der energierelevanten Anlagentechnik,
4. in der Wechselwirkung zwischen Wärmeschutz und Anlagentechnik und
5. in der Anfertigung von Energie- und Wärmebedarfsausweisen gemäß der Energieeinsparverordnung.

(3) Prüfsachverständige für energetische Gebäudeplanung haben sich regelmäßig in erforderlichem Umfang fortzubilden. Auf Verlangen der anerkennenden Stelle sind sie hierüber nachweispflichtig.

§ 6

Anerkennung

(1) Anerkennende Stelle ist die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung oder eine von ihr bestimmte Stelle.

(2) Als Prüfsachverständige für energetische Gebäudeplanung werden von der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung oder durch die von ihr bestimmte Stelle Personen anerkannt, die

1. einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss gemäß § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Energieeinsparverordnung besitzen,
2. nach dem Hochschulabschluss mindestens zwei Jahre im Bereich der energetischen Gebäudeplanung praktisch tätig gewesen sind,
3. ihre besonderen Fachkenntnisse nach § 5 Absatz 2 durch ein Fachgutachten einer von der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung bestimmten Stelle nachgewiesen haben,
4. nach ihrer Persönlichkeit Gewähr dafür bieten, dass sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen,

5. die Fähigkeit besitzen, öffentliche Ämter zu bekleiden und
6. die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.

(3) Dem Antrag sind die für die Anerkennung erforderlichen Nachweise beizufügen, insbesondere

1. ein Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdegangs bis zum Zeitpunkt der Antragsstellung,
2. je eine Kopie der Abschlusszeugnisse und Beschäftigungsnachweise,
3. der Nachweis über den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde oder ein gleichwertiges Dokument eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der oder das nicht älter als drei Monate sein soll,
4. Angaben über Niederlassungen und
5. ein Fachgutachten nach Absatz 2 Nummer 3.

Die anerkennende Stelle kann, soweit erforderlich, weitere Unterlagen anfordern.

(4) Die Anerkennungsbehörde bestätigt unverzüglich den Eingang der Unterlagen. Die Eingangsbestätigung muss folgende Angaben enthalten:

1. die in Satz 3 genannte Frist und die Mitteilung, dass die Frist erst beginnt, wenn die Unterlagen vollständig sind,
2. die Mitteilung, ob die Unterlagen vollständig sind und gegebenenfalls, welche Unterlagen fehlen,
3. die Erklärung, dass der Antrag als genehmigt gilt, wenn über ihn nicht rechtzeitig entschieden wird und
4. die verfügbaren Rechtsbehelfe.

Über den Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Vorlage der vollständigen Unterlagen zu entscheiden. Die anerkennende Stelle kann die Frist gegenüber dem Bewerber einmal um bis zu zwei Monate verlängern. Die Fristverlängerung und deren Ende sind ausreichend zu begründen und dem Bewerber vor Ablauf der ursprünglichen Frist mitzuteilen. Der Antrag gilt als genehmigt, wenn über ihn nicht innerhalb der nach den Sätzen 3 und 4 maßgeblichen Frist entschieden worden ist. Das Verfahren kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden. Es gelten die Vorschriften des Teils V Abschnitt 1a des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung.

(5) Die Errichtung weiterer Niederlassungen als Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger für energetische Gebäudeplanung ist der anerkennenden Stelle anzuzeigen. Verlegt die oder der Prüfsachverständige für energetische Gebäudeplanung den Geschäftssitz, ist dies der anerkennenden Stelle anzuzeigen.

(6) Die anerkennende Stelle führt eine Liste der von ihr anerkannten Prüfsachverständigen für energetische Gebäudeplanung, die in geeigneter Weise bekannt zu machen ist.

§ 7

Erlöschen, Widerruf und Rücknahme der Anerkennung

(1) Die Anerkennung erlischt

1. durch schriftlichen Verzicht gegenüber der anerkennenden Stelle,
2. mit Vollendung des 68. Lebensjahres oder
3. mit Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter.

(2) Unbeschadet des § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes kann die Anerkennung widerrufen werden, wenn die oder der Prüfsachverständige für energetische Gebäudeplanung

1. infolge geistiger und körperlicher Gebrechen nicht mehr in der Lage ist, die Tätigkeit ordnungsgemäß auszuüben,
2. gegen die ihr oder ihm obliegenden Pflichten schwerwiegend, wiederholt oder mindestens grob fahrlässig verstoßen hat oder
3. ihre oder seine Tätigkeit in einem Umfang ausübt, die eine ordnungsgemäße Erfüllung ihrer oder seiner Pflichten nicht erwarten lässt.

(3) § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

(4) Die anerkennende Stelle kann in Abständen von mindestens fünf Jahren prüfen, ob die Anerkennungs Voraussetzungen noch vorliegen.

§ 8

Gleichwertigkeit, gegenseitige Anerkennung

(1) Die Anerkennungen als Prüfsachverständige für energetische Gebäudeplanung anderer Länder gelten auch im Land Berlin. Eine Eintragung in die von der anerkennenden Stelle nach § 6 Absatz 6 geführte Liste erfolgt nicht.

(2) Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat zur Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne dieser Verordnung niedergelassen sind, sind berechtigt, als Prüfsachverständige für energetische Gebäudeplanung Aufgaben nach dieser Verordnung auszuführen, wenn sie

1. hinsichtlich des Tätigkeitsbereiches eine vergleichbare Berechtigung besitzen,
2. dafür hinsichtlich der Anerkennungs Voraussetzungen und des Nachweises von Kenntnissen vergleichbare Anforderungen erfüllen mussten und
3. die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.

Sie haben das erstmalige Tätigwerden vorher der anerkennenden Stelle anzuzeigen und dabei

1. eine Bescheinigung darüber, dass sie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat rechtmäßig zur Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne dieser Verordnung niedergelassen sind und ihnen die Ausübung dieser Tätigkeiten zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist, und
2. einen Nachweis darüber, dass sie im Staat ihrer Niederlassung dafür die Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 2 erfüllen mussten,

vorzulegen. Die anerkennende Stelle soll das Tätigwerden untersagen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind; sie hat auf Antrag zu bestätigen, dass die Anzeige nach Satz 2 erfolgt ist.

(3) Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat zur Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne dieser Verordnung niedergelassen sind, ohne im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 2 vergleichbar zu sein, sind berechtigt, als Prüfsachverständige für energetische Gebäudeplanung Aufgaben nach dieser Verordnung auszuführen, wenn ihnen die anerkennende Stelle bescheinigt hat, dass sie die Anforderungen hinsichtlich der

Anerkennungs Voraussetzungen, des Nachweises von Kenntnissen und des Tätigkeitsbereiches nach dieser Verordnung erfüllen. Die Bescheinigung wird auf Antrag erteilt, dem die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen sind. § 6 Absatz 4 gilt entsprechend.

(4) Anzeigen und Bescheinigungen nach den Absätzen 2 und 3 sind nicht erforderlich, wenn bereits in einem anderen Land eine Anzeige erfolgt ist oder eine Bescheinigung erteilt wurde. Verfahren nach den Absätzen 2 und 3 können über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden. Es gelten die Vorschriften des Teils V Abschnitt 1a des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung.

(5) Personen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staates, die nach den Absätzen 2 und 3 zur Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne dieser Verordnung berechtigt sind, müssen die allgemeinen Pflichten des § 5 Absatz 1 erfüllen.

Teil III

Schlussvorschriften

§ 9

Übergangsregelung

Bis zum 31. Dezember 2010 können Personen, die die besonderen Fachkenntnisse nach § 5 Absatz 2 besitzen und die Voraussetzungen nach § 6 Absatz 2 Nummer 1 und 2 erfüllen, die Aufgaben der Prüfsachverständigen für energetische Gebäudeplanung wahrnehmen.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die EnEV-Durchführungsverordnung Berlin vom 17. Juli 2008 (GVBl. S. 222), die durch Verordnung vom 15. Juni 2009 (GVBl. S. 289) geändert worden ist, außer Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 2009

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

Ingeborg J u n g e – R e y e r

Verordnung
über das Naturschutzgebiet Wilhelmshagen-Woltersdorfer Dünenzug
im Bezirk Treptow-Köpenick von Berlin

Vom 21. Dezember 2009

Auf Grund der §§ 18, 19 und 22b Absatz 2 des Berliner Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2008 (GVBl. S. 378) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

(1) Das in § 2 bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet mit der Bezeichnung „Naturschutzgebiet Wilhelmshagen-Woltersdorfer Dünenzug“ erklärt. Es wird damit ein rechtlich gesicherter Teil des landesweiten und länderübergreifenden Biotopverbundes nach § 2a des Berliner Naturschutzgesetzes.

(2) In dem Naturschutzgebiet befinden sich natürliche Lebensräume im Sinne des Anhangs I und Tierarten im Sinne des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) (ABl. EG Nummer L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nummer L 363 S. 368). Es ist daher zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) mit der Bezeichnung „Wilhelmshagen-Woltersdorfer Dünenzug“ (Gebietsnummer DE-3548-302) erklärt worden und somit Bestandteil des kohärenten Europäischen Netzes „Natura 2000“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet liegt im Bezirk Treptow-Köpenick von Berlin im Ortsteil Rahnsdorf. Es besteht aus den Teilflächen „Schoenungsberg“, „Schulfeld“, „Püttberge“ und „Grenzberge“.

(2) Das Gebiet ist in einer Karte im Maßstab 1 : 5 000 eingetragen. Diese Karte ist Bestandteil der Rechtsverordnung. Die Außenkanten der rot eingezeichneten Grenzlinien bilden die Grenze des Naturschutzgebietes, das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung ist grau unterlegt.

(3) Die Karte ist zur kostenfreien Einsicht beim Landesarchiv Berlin niedergelegt. Eine Ausfertigung der Karte kann bei der obersten und bei der örtlich zuständigen unteren Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

(1) Das Gebiet wird geschützt, um den Dünenzug mit seinen trockenwarmen, nährstoffarmen, teilweise basenreichen und grundwasserfernen Standortbedingungen als Lebensraum charakteristischer Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensgemeinschaften zu erhalten, zu entwickeln und in Teilen wieder herzustellen.

(2) Insbesondere gilt es,

1. die offenen, trockenwarmen Dünenbereiche zu erhalten, wieder herzustellen und zu entwickeln als Lebensraum für
 - 1.1 gefährdete Pflanzengesellschaften, insbesondere Mager-, Trocken- und Sandtrockenrasen sowie Heiden mit den dort vorkommenden stark bedrohten Farnen, Blütenpflanzen und Pilzen,
 - 1.2 die im Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführten Lebensraumtypen
 - a) 2310 – Trockene Sandheiden mit *Calluna* und *Genista*,

- b) 2330 – Binnendünen mit offenen Grasflächen,
- c) 4030 – Trockene europäische Heiden,
- d) 6120* – Trockene, kalkreiche Sandrasen (Blauschillergrasrasen) sowie
- e) 6210 – Naturnahe Kalk-Trockenrasen,

1.3 an trockenwarme, offene Standorte angepasste Tierarten, insbesondere Insekten und die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Zauneidechse,

2. in den waldbestockten Dünenbereichen

2.1 lichte Kiefern-Eichenwälder mit an Trockenrasenarten reicher Bodenvegetation zu erhalten und zu entwickeln,

2.2 vorhandene Baumbestände zu erhalten, die die Kriterien des Lebensraumtyps 9190- Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen nach Anhang I der FFH-Richtlinie erfüllen.

Der Schutz des prioritären Lebensraumtyps 6120* - Trockene, kalkreiche Sandrasen (Blauschillergrasrasen) hat aus gemeinschaftlichem Interesse Vorrang, wenn bei einem Vorhaben mehrere der zuvor genannten Schutzgüter betroffen sind.

(3) Außerdem wird das Gebiet geschützt, um die Binnendüne zu erhalten

1. wegen ihrer naturgeschichtlichen Bedeutung als eine der mächtigsten nacheiszeitlichen Sandaufwehungen im Berliner Urstromtal und
2. aus wissenschaftlichen Gründen zur Beobachtung der weiteren Entwicklung einer Bogendüne.

§ 4

Pflege und Entwicklung

(1) Um die in § 3 beschriebenen Schutzzwecke zu sichern, haben die Behörden ihre Maßnahmen im Gebiet auf folgende Ziele auszurichten

1. Erhaltung der offenen Dünenstandorte sowie deren Förderung durch Erweiterung geeigneter vorhandener Freiflächen und Säume und Eindämmung der Sukzessionsentwicklung,
2. Auflichtung vorhandener lockerer Wald-Kiefernbestände auf trockenwarmen Standorten mit an Trockenrasenarten reicher Bodenvegetation,
3. weitestgehender Rückbau baulicher Anlagen, teilweiser Ausbau zu Fledermausquartieren sowie Renaturierung auf dem ehemals militärisch genutzten Gelände in den Grenzbergen,
4. Erhaltung von stehendem und liegendem Totholz sowie Altholz als Lebensraum von bedrohten Insektenarten, Pilzen und anderen Holzbewohnern.

(2) Die oberste Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege erstellt einen Pflege- und Entwicklungsplan, der die notwendigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Sicherung der in § 3 beschriebenen Schutzzwecke enthält.

(3) Bei der Bewirtschaftung der Waldflächen durch die zuständige Forstbehörde sind nach den Bestimmungen des § 11 Absatz 2 Nummer 5 des Landeswaldgesetzes vom 16. September 2004 (GVBl. S. 391) in der jeweils geltenden Fassung die in Absatz 1 und § 3 genannten Ziele zu berücksichtigen und entsprechende Maßnahmen in die forstlichen Planungen aufzunehmen.

(4) Der Pflege- und Entwicklungsplan ist mit anderen Behörden abzustimmen, sofern deren Aufgabenstellung berührt ist. Maßnahmen anderer Behörden und Dienststellen in dem Gebiet werden mit der obersten Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege abgestimmt.

(5) Die oberste Naturschutzbehörde überwacht insbesondere den Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Artenvorkommen nach der FFH-Richtlinie. Im Übrigen soll die Wirksamkeit der im Pflege- und Entwicklungsplan festgelegten Maßnahmen in regelmäßigen Abständen von der in Absatz 2 genannten Behörde überprüft werden.

(6) Der Pflege- und Entwicklungsplan sowie die forstlichen Planungen der zuständigen Forstbehörde sind an die durch das Monitoring und die Erfolgskontrolle gewonnenen Erkenntnisse anzupassen; Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 5

Verbotene Handlungen

(1) Es ist verboten, Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen, den Schutzzwecken der Verordnung zuwiderlaufenden Störung führen können.

(2) Insbesondere ist es verboten:

1. Anlagen zu errichten oder zu nutzen, auch solche, die einer Genehmigung nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht bedürfen,
2. das Gebiet mit Kraftfahrzeugen zu befahren, im Gebiet Motorsport auszuüben oder außerhalb der gekennzeichneten Wege zu reiten,
3. das Gebiet durch Abfälle, Abwasser, Gülle, Jauche, Chemikalien oder ähnliche Fremdstoffe zu verunreinigen,
4. die Bodengestalt zu verändern, den Boden zu verfestigen oder zu versiegeln,
5. Veranstaltungen jeder Art durchzuführen,
6. die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören,
7. Pflanzen oder Teile von ihnen einzubringen,
8. Bild- oder Schrifttafeln oder andere Anschläge anzubringen oder aufzustellen,
9. Hunde oder andere Haustiere unangeleint umherlaufen zu lassen.

(3) Handlungen nach Absatz 2 Nummer 3 und 6 sind auch dann verboten, wenn sie in das Gebiet hineinwirken können.

§ 6

Zulässige Handlungen

(1) Unbeschadet der Vorschriften zur Prüfung der Verträglichkeit von Projekten und Plänen (§§ 16 und 17 des Berliner Naturschutzgesetzes) sind folgende Handlungen zulässig:

1. die ordnungsgemäße Durchführung der gemäß § 4 gebotenen Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Gebietes,
2. das Durchfahren des Gebietes

- a) auf dem Waldweg vom Zeesener Weg aus zum Erreichen der Flurstücke 300 und 427
- b) vom Flurstück 10 auf direktem Weg zum Erreichen des Friedhofes an der Hochlandstraße auf Flurstück 384
- c) auf den Flurstücken 336 und 337 zum Erreichen der Flurstücke 583, 585 und 587, solange keine anderweitige Erschließung gegeben ist

mit Kraftfahrzeugen,

3. die ordnungsgemäße Durchführung von Maßnahmen anderer Behörden und Dienststellen unbeschadet der Abstimmungspflicht nach § 4 Absatz 4 Satz 2,
4. die Inspektions-, Kontroll- und Instandhaltungsarbeiten an den der öffentlichen Ver- und Entsorgung mit Wasser, Gas oder Strom dienenden Anlagen.

(2) Bei Handlungen nach Absatz 1 ist durch geeignete Vorkehrungen sicherzustellen, dass Beeinträchtigungen des Gebietes auf das unvermeidbare Maß beschränkt werden. Entstandene Schäden sind auf Verlangen der in § 4 Absatz 2 genannten Behörde zu beseitigen oder auszugleichen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Absatz 1 Nummer 3 und 18 des Berliner Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 dieser Verordnung eine verbotene Handlung vornimmt, sofern diese nicht ausnahmsweise nach § 6 Absatz 1 dieser Verordnung erlaubt ist.

§ 8

Rechtswirksamkeit

Verstöße gegen § 24 Absatz 1, 3 bis 5 des Berliner Naturschutzgesetzes sowie Mängel der Abwägung sind für die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung dieser Verordnung bei der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Senatsverwaltung schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet Wilhelmshagen-Woltersdorfer Dünenzug im Bezirk Köpenick von Berlin vom 24. März 1995, zuletzt geändert durch § 27 Absatz 8 des Landeswaldgesetzes vom 16. September 2004 (GVBl. S. 391), außer Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 2009

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung
Ingeborg Junge-Reyer

Druckfehlerberichtigung

Die Tarifstellen 8111 bis 8120 der Verwaltungsgebührenordnung vom 24. November 2009 (GVBl. S. 707) müssen wie folgt richtig lauten:

”

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EURO
8111	Erlaubnis zur Betätigung als Lotterie-Einnehmer nach § 10 des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag	100 – 1 000
8112	Erlaubnis als gewerblicher Spielvermittler nach § 14 des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag	200 – 2 000
8113	Erlaubnis von Auflagen für allgemein erlaubte Veranstaltungen nach § 12 des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag	50 – 500
8114	Genehmigung einer Lotterie oder Ausspielung nach § 4 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrages	0,1 v. H. des Spielkapitals
8115	Widerruf einer Erlaubnis zum Veranstalten und Vermitteln von Glücksspielen nach § 7 des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag	50 – 2 000
8116	Widerruf einer Erlaubnis zur Betätigung als Lotterie-Einnehmer nach § 10 des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag	100 – 1 000
8117	Widerruf einer Erlaubnis als gewerblicher Spielvermittler nach § 14 des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag	200 – 2 000
8118	Untersagung von unerlaubtem Glücksspiel	200 – 5 000
8119	Untersagung von unerlaubter Werbung für Glücksspiele	200 – 5 000
8120	Untersagung der Tätigkeit als Lotterie-Einnehmer nach § 10 des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag	100 – 1 000

“

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin, Telefon: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 08
E-Mail: gabriele.bluemel@senjust.berlin.de
Homepage: www.berlin.de/senjust

Verlag und Vertrieb:

LexisNexis Deutschland GmbH, Feldstiege 100, 48161 Münster
Telefon: 025 33/93 00 907, Fax 025 33/93 00 908
E-Mail: service@lexisnexus.de
Internet: www.lexisnexus.de

Bezugspreis:

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt.
bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 4,70 € zzgl. Versand
(Deutsche Bank München, Konto 222 02 75, BLZ 700 700 10)

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

LexisNexis Deutschland GmbH • Feldstiege 100 • 48161 Münster
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG